

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG, 36137
Großenlöder

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe,
Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a.

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 16.03.2022

Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen

Stand: 20.09.2022

1. Stellungnahmen Gemeinde Großenlöder vom 26.04.2022 und 01.07.2022
2. Landkreis Fulda
 - a. Stellungnahme Fachdienst Bauen und Wohnen vom 07.07.2022 (inkl. Korrektur vom 13.07.2022)
 - b. Stellungnahme Fachdienst Gefahrenabwehr vom 19.04.2022
3. Regierungspräsidium Kassel
 - a. Stellungnahme Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten - vom 13.06.2022
 - b. Stellungnahme Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - vom 30.06.2022
 - c. Stellungnahme Dezernat 31.6 - Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung - vom 13.04.2022
 - d. Stellungnahme Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft – vom 29.04.2022
 - e. Stellungnahmen Dezernat 33.2 – Lärmschutz – vom 13.07.2022
 - f. Stellungnahmen Dezernat 33.2 - Luftreinhaltung – vom 01.07.2022
 - g. Stellungnahme Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2 vom 01.07.2022
4. Stellungnahme Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 26.07.2022

Der Gemeindevorstand - Postfach 11 54 - 36133 Großenlüder

Regierungspräsidium Kassel
Herrn Eberhardt
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

www.grossenlueder-feiert.de

alexander.eberhardt@rpks.hessen.de



Großenlüder, den 26.04.2022
Aktenzeichen: 10.0101.04.03
ID-Nr. 00109982 / wun
U.-Steuernr.: 01822600159

Bitte wenden Sie sich an: Dieter Derbort, Bauamt, Zimmer Nr. 30,
Telefon (06648) 9500-32, e-mail: dieter.derbort@grossenlueder.de

AZ: RPKS-33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, Großenlüder

Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand und Hüttensandmehl u.a.

Antrag vom: 14.03.2022

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

die Gemeinde Großenlüder hat die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand und Hüttensandmehl u.a., durchgeführt, die Vollständigkeit ist als formell anzusehen.

Die Gemeinde Großenlüder fordert die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder stimmt dem vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zu.

Zu dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die erforderliche Stellungnahme ist in der Anlage beigelegt.

Die im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachte Stellungnahme einer Fraktionen ist mit der Bitte um Beachtung diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Fritzsch
Bürgermeister

Anlage

St.-Georg-Straße 2
36137 Großenlüder
Telefon: (06648) 9500-0
Telefax: (06648) 9500-95
grossenlueder.de

Sparkasse Fulda
IBAN: DE47 5305 0180 0008 0000 19
BIC: HELADEF1FDS

Raiffeisenbank im Fuldaer Land eG
IBAN: DE87 5306 2035 0000 0004 26
BIC: GENODEF1GLU

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co.KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Projekt: Änderung Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand und Hüttensandmehl u. a.

Absender

Gemeindevorstand der
Gemeinde Großenlütter
St.-Georg-Straße 2
36137 Großenlütter

Per E-Mail an: Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co. KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Vorhaben: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung der
Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand, u. a.

Ihr Aktenzeichen: **RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157**

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- ☐ zustimmenden Stellungnahme
- ☐ mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ☐ ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- ☒ keine Bedenken
- ☐ folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 8a BImSchG werden

- ☐ keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- ☐ folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Großenlütter, den 26.04.2022


Florian Fritzs
Bürgermeister

☐ Anlage

☒ Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen																			
1 Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB) Kreisausschuss des Landkreises Fulda - Bauen und Wohnen - Wörthstraße 15 36037 Fulda	<table border="1"> <tr> <td> ☒ 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO) </td> <td> ☐ 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO) </td> </tr> <tr> <td> ☐ 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO) </td> <td> ☐ </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Eingangsstempel der Bauaufsicht </td> </tr> </table>			☒ 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	☐ 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)	☐ 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	☐	Eingangsstempel der Bauaufsicht													
☒ 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	☐ 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)																				
☐ 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	☐																				
Eingangsstempel der Bauaufsicht																					
2 Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil Großenlöder, Mös Straße, Hausnummer Georg-Otterbein-Straße 23 Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) <table border="1"> <tr> <td>Mös</td> <td>8</td> <td>81 + 83/2</td> </tr> </table> Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) Aktenzeichen, auch von früheren Vorgängen (z. B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) BlmSchG-Verfahren: RPKS-33.2-53e 05 11/1-2018/157			Mös	8	81 + 83/2															
Mös	8	81 + 83/2																			
3 Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erstellung von drei Industrieanlagen 1. Anlage zur Abluftreinigung 2. Anlage zur Kreislaufentlastung 3. Walking Flooranlage mit Überdachung																				
Gebäudeklasse (GK)	GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☐ GK 5 ☐		Sonderbau ☐																		
4 Bauherrschaft:	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Name, Vorname (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)</td> <td>Telefon</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> <td>Fax</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hauptstraße 50</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ, Wohnort</td> <td colspan="2">E-Mail</td> </tr> <tr> <td>36137</td> <td colspan="2">Großenlöder</td> </tr> </table>			Name, Vorname (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG			Straße, Hausnummer		Fax	Hauptstraße 50			PLZ, Wohnort	E-Mail		36137	Großenlöder	
Name, Vorname (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon																			
Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG																					
Straße, Hausnummer		Fax																			
Hauptstraße 50																					
PLZ, Wohnort	E-Mail																				
36137	Großenlöder																				
5 Erklärung der Gemeinde	<table border="1"> <tr> <td>5.1 ☒ Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt</td> <td>☐ wird versagt *)</td> </tr> <tr> <td>5.2 ☐ Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt</td> <td>☐ wird versagt *)</td> </tr> <tr> <td>5.3 ☐ Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt</td> <td>☐ wird versagt *)</td> </tr> </table>			5.1 ☒ Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)	5.2 ☐ Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)	5.3 ☐ Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)												
5.1 ☒ Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)																				
5.2 ☐ Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)																				
5.3 ☐ Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	☐ wird versagt *)																				
6 § 37 Abs. 1 und 2 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	<table border="1"> <tr> <td>6.1 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.2 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.3 ☐ Die Gemeinde widerspricht nicht</td> <td>☐ widerspricht *)</td> </tr> </table>			6.1 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB.		6.2 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB.		6.3 ☐ Die Gemeinde widerspricht nicht	☐ widerspricht *)												
6.1 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB.																					
6.2 ☐ Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB.																					
6.3 ☐ Die Gemeinde widerspricht nicht	☐ widerspricht *)																				
7 Begründung (bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung)	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben:																				
Auflagen u. Hinweise																					
8 Anlage	☐ bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	☐ liegt bereits vor	☐ ist nicht erforderlich ☐ ausführliche Begründung der Verweigerung																		
9 Unterschrift	<table border="1"> <tr> <td> Ort, Datum Großenlöder, 26.04.2022 </td> <td> Unterschrift  Florian Fritsch Bürgermeister </td> </tr> </table>			Ort, Datum Großenlöder, 26.04.2022	Unterschrift  Florian Fritsch Bürgermeister																
Ort, Datum Großenlöder, 26.04.2022	Unterschrift  Florian Fritsch Bürgermeister																				



☒ Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen			
1	Stellungnahme der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO) Kreisausschuss des Landkreises Fulda - Bauen und Wohnen - Wörthstraße 15 36037 Fulda	☒ 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)		☐ 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)	
		☐ 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)		☐	
		Eingangsstempel der Bauaufsicht			
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Großenlöder, Müs Straße, Hausnummer Georg-Otterbein-Straße 23 Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Müs 8 81 + 83/2 Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) Aktenzeichen, auch von früheren Vorgängen (z. B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) BlmSchG-Verfahren: RPKS-33.2-53e 05 11/1-2018/157			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erstellung von drei Industrieanlagen 1. Anlage zur Abluftreinigung 2. Anlage zur Kreislaufentlastung 3. Walking Flooranlage mit Überdachung			
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☐ GK 5 ☐			Sonderbau ☐
4	Bauherrschaft	Name, Vorname (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG		Telefon	
		Straße, Hausnummer Hauptstraße 50		Fax	
		PLZ, Wohnort 36137 Großenlöder		E-Mail	
5	§§ 30 u. 12 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben bei Bebauungsplan	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes: Nummer Bezeichnung rechtsverbindlich ab ☐ Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes ☐ entspricht nicht			
6	§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen	☐ Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich *)	☐ Ausn. nicht erforderlich	☐ Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich *)	☐ Befr. nicht erforderlich
7	§ 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für den die Aufstellung beschlossen ist: Nummer / Bezeichnung Verfahrensstand / Planreife **) ☐ Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen ☐ entspricht nicht			
8	§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	☒ Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ☐ Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes: ☐ entspricht nicht Nummer / Bezeichnung rechtsverbindlich ab ☐ Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) ☐ entspricht nicht ☒ Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein (§34 Abs. 1 BauGB) ☐ fügt sich nicht ein *) ☐ Das Vorhaben entspricht den Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB ☐ entspricht nicht ☐ Abweichungen nach § 34 Abs. 3a BauGB sind erforderlich und vertretbar ☐ nicht erforderlich / vertretbar ☐ Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich ab ☐ liegt nicht vor			

*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt

**) Unterlagen beifügen

9	§ 35 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	☐ Das Vorhaben liegt im Außenbereich	☐ Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)	☐ liegt nicht im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan			
		☐ Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:		☐ entspricht nicht			
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab:			
		☐ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB		☐ nicht privilegiert			
		☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	☐ Öffentliche Belange stehen nicht entgegen / werden nicht beeinträchtigt	☐ stehen entgegen / werden beeinträchtigt *)			
		☐ Das Vorhaben ist begünstigt nach § 35 Abs. 4 Nr. BauGB		☐ nicht begünstigt			
		☐ Für das Bauvorhaben ist eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	☐ erforderlich	☐ nicht erforderlich			
☐ Das Vorhaben liegt im Bereich einer Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB)		☐ liegt nicht im Bereich					
10	§ 14 BauGB Veränderungssperre	☐ Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde	Satzung rechtsverbindlich ab	ggf. verlängert am			
11	§ 15 BauGB Zurückstellung	☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB		☐ Begründung siehe Beiblatt			
12	§ 144, § 145 und § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 171d BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	☐ Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebietes / Entwicklungsbereiches / Stadumbaugebietes:					
		Bezeichnung		Satzung rechtsverbindlich seit			
		☐ Genehmigung erforderlich	☐ nicht erforderlich	☐ Genehmigung wurde erteilt	☐ nicht erteilt		
13	§ 172 BauGB Erhaltung baulicher Anlagen	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB:					
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
14	Ortssatzung nach § 91 HBO ggf. in einem Bebauungsplan aufgenommen	☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en):					
		Nummer(n) / Bezeichnung(en) Stellplatzsatzung		jeweils rechtsverbindlich ab 07.09.2000			
		☒ Die Satzung(en) wird / werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten			☐ nicht eingehalten *)		
15	Zufahrt	☒ Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche		☐ grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche			
		☐ Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhaben benutzbar		☐ nicht benutzbar hergestellt			
16	Entsorgung	☒ Öffentliche Abwasseranlage	☐ Sammelgrube	☐ Trennsystem	☐ Kleinkläranlage	☒ Mischsystem	☐ Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich *)
		Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlussbereich m ü. NN					
		☐ Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar					☐ nicht benutzbar
17	Versorgung	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung gesichert von:		☐ Elektrizität	☐ Gas	☐ Trinkwasser	☐ Löschwasser (Grundsatz)
		☐ 48 m³/h (800 l/min)	☐ 96 m³/h (1600 l/min)	☐ 192 m³/h (3200 l/min)			
		☐ Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß §§ 11, 12 und 124 BauGB übertragen.					
18	Hinweise der Gemeinde	☐ zum Denkmalschutz ☐ zum Artenschutz ☐ zu Altlasten			☐ siehe Beiblatt ☐ siehe Beiblatt ☐ siehe Beiblatt		
19	Unterschrift	Ort, Datum Großenlöder, 26.04.2022		Unterschrift, Siegel  Florian Fritsch Bürgermeister			



*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt



**Unabhängige
Bürgerliste
Großenlüder**

**Fraktion
in der Gemeindevertretung
Großenlüder**

Unabhängige Bürgerliste Großenlüder · Im Kalbig 10 · 36137 Großenlüder

An den
Gemeindevorstand

Gemeinde Großenlüder
Gemeindevorstand
der Gemeinde Großenlüder

25. April 2022

Eingang

Jürgen Hübl
Fraktionsvorsitzender UBL
Im Kalbig 10
36137 Großenlüder
Tel: 015735563193
E-Mail: juergen.huebl@ublgrossenlueder.de
<http://ublgrossenlueder.de/>

Großenlüder, den 24.04.2022

**Stellungnahme zu dem Verfahren „Antrag auf Änderungsgenehmigung nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung § 8 BImSchG
hier: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit**

Wir begrüßen grundsätzlich die Bereitschaft der Fa. ZKW Otterbein, in die Modernisierung der Filteranlagen zu investieren, allerdings beinhaltet das Vorhaben auch unter anderem eine erhebliche Veränderung bei den verwendeten Brennstoffen.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen geben wir hiermit unsere Stellungnahme dazu ab, und fordern **für eine Vollständigkeit der Unterlagen** zunächst **folgende Ergänzungen und Prüfungen:**

1. Wir fordern eine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit!

- Im Formblatt 1/1 Abt. 1 des Antrags ist nicht zu erkennen, ob das o.g. Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Da sich die Menge der mitverbrannten Abfälle von 60% auf 100% steigert, ist dies ein Vorhaben mit **erheblichem Interesse in der Bevölkerung** in einem größeren Umkreis, der nicht örtlich eingrenzbar ist, wodurch **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten können**.

Im Zuge der immer wieder versprochenen Transparenz seitens des ZKW Otterbein ist die Öffentlichkeit unbedingt zu beteiligen.

2. Wir fordern eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der bereits durchgeführten Vorprüfung wurde nicht berücksichtigt, dass noch weitere Vorhaben der Fa. ZKW Otterbein in Planung bzw. in Vorbereitung sind (Steinbrucherweiterung u. weitere Steinbruch Tieferlegung).

Auch wenn es sich bei diesen Vorhaben sicherlich um getrennte Vorhaben, bzw. um verschiedene Genehmigungsverfahren handelt, halten wir eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt für erforderlich, die die kumulativen Auswirkungen aller 3 Betriebsbereiche gemeinsam betrachtet (Zementwerk – Kalkwerk – Steinbruch), da das Vorhaben in einer Gesamtbetrachtung **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter haben kann**.
(Insbesondere im Zusammenwirken der verschiedenen geplanten Vorhaben)

Verweis zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

*(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.*

Eine Frist zur Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf den 08.04.2022 festgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt wussten wir erst 4 bzw. 3 Tage, dass es überhaupt einen aktuellen Antrag gibt, und hatten bis zu diesem Datum noch keine Einsicht in die Unterlagen.

Eine Frist in der Frist? Wie ist das möglich?

Daher fordern wir auch jetzt noch die **Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **eine Gesamtbetrachtung ist hier unbedingt erforderlich!**

3. Wir fordern eine umfangreiche Lärmmessung

Auch die verschiedenen **Lärmquellen kumulieren** sich bei einer Gesamtbetrachtung. Dazu ist eine **umfangreiche Langzeitmessung** (mind. 6-8 Wochen) erforderlich, um sich ein Bild der gesamten Lärmbelastung der Anwohner machen zu können. Die zuletzt durchgeführte 22 Stunden Lärmmessung ist dafür nicht aussagekräftig genug. Des Weiteren sollten die Ergebnisse dieser bereits erfolgten sowie der geforderten Langzeitmessung dann mit Angabe des genauen Datums und den Messwerten in den Antragsunterlagen ergänzt werden.

4. Wir fordern zusätzlich für eine bessere Transparenz:

- Genaue Angaben der **Feuerungsleistung**
(Energiebedarf des Ofens in den Maßeinheiten **kW/h** oder **MW/h**)
- Tatsächliche **Massenströme pro 24 Stunden** (Gewicht in Tonnen und oder Raummaß in m³) **in Summe**.
(Es liegen nur Tabellen von den theoretischen Heizwerten der unterschiedlichen Einsatzstoffe vor!)
- **Chemische Analysen der Einsatzbrennstoffe, Garantien der Lieferanten**, dass die Einsatzbrennstoffe der Qualität entsprechen.
- **Chemische Analysen der Asche** (Filterstäube) ungeachtet ob dies in Produkt zurückwandern oder nicht... egal ... es müssen Analysen der Rückstände und Abscheidungen vorliegen und oder vorgelegt werden.
(Keine Aussage über die Reststoffe vorhanden !)
- **Analyse der Filterrückstände**
- **TÜV Abnahme der Filter**
- Genaue **Auflistung und Gesamtbetrachtung der LKW Bewegungen** für die Zukunft – nach den neuen Planungen – inkl. der zusätzlichen Erhöhung aller Materialien (u.a. Klinker u. Zement, Eisenoxid-Träger, Hüttensand, Hüttensandmehl, EBS Holzspäne, usw.)

5. Weitere Anmerkungen zu den Antragsunterlagen, die geprüft werden sollten:

zu Kap. 9 Abfallvermeidung

- Über Jahre wurden „**Stäube aus dem Nachgang der Trockentrommel**“ – mit der Verbrennungsluft in Kontakt gekommene Stäube - in die Böschungen der Innenhalden eingebaut.

Genehmigt war ab ca. 2009 nur eine Lagerung.

Bei starkem Niederschlag kommt es immer wieder zu Abgängen/Rutschungen dieses feinkörnigen Materials in den Innenböschungen.

Die Überwachungsbehörde wurde hierauf seit Jahren hingewiesen.

Die Haldenflächen befinden sich zum Großteil in gemeindlichem Eigentum, wer kommt für die ggf. anstehende Sanierung auf?

zu Kap. 10 Abwasser

- Von Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes läuft noch immer verunreinigtes Niederschlagswasser in den Wegeseitengraben der Georg-Otterbein-Str. Und weiter über den Vorfluter „Hölzerbach“ in das FFH Gewässer „Altefeld“.

Hier fehlt eine Reifenwaschanlage, die bereits 2012 zugesagt wurde.

zu Kap. 11 Abfallentsorgungsanlage

- Wir verweisen hier auf die ebenfalls genehmigte Annahme von Erdaushub.

zu Kap.13 Lärm

- Die hier genannte Dauerlärmmessung über 22 Stunden ist nicht ausreichend.

Wir fordern eine Dauerlärmmessung über mind. 2 Monate um die Belastung durch Lärm für die Anwohner richtig zu erkennen und darzustellen.

Siehe dazu auch **Kap.6** (Seite 63)

Neuregelung des genehmigten anlagenbezogenen LKW-Verkehrs

Es ist eine ganzheitliche, anlagenübergreifende Betrachtung im Rahmen eines neu anzufertigenden **Lärmkatasters** für den gesamten Standort vorgesehen.

⇒ Die Erstellung ist noch in Arbeit, noch keine genaue Angabe !!! (**Kap.13** Seite 209)

zu Kap. 20 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

ZKW beauftragte die VDZ Technology gGmbH (Verein Deutscher Zementwerke) mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Vorhabens.

- Hier fehlt die Betrachtung des ebenfalls eingesetzten **Petrolkoksstaub** – der letzte Rest aus der Treibstoffherstellung.

Es wird nur Braunkohle und Steinkohle betrachtet, der ebenfalls seit Jahren eingesetzte Petrolkoksstaub findet u.a. bei Berechnungen keine Beachtung.

Wir bitten um neue Berechnungen und Beachtung des ebenfalls eingesetzten Petrolkoksstaubes in der Umweltverträglichkeits(vor)prüfung.

- Staubinhaltsstoffe **Cadmium** und **Thallium** erfolgt nur auf Prognose. Durch Bodenuntersuchungen muss erstmal der Ist-Zustand festgestellt werden. Beauftragung und Probennahme muss durch das RP und unabhängiges Labor erfolgen.

- Für die Stoffe **Nickel** und **Blei** werden höhere Werte beantragt. Wir halten bei Genehmigung der erhöhten Werte eine **kontinuierliche Überwachung/Messung** für erforderlich.

Durch das Regierungspräsidium ist ein unabhängiges Labor mit Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle im Umfeld des Werks zu beauftragen.

Wir verweisen hier auf die festgestellte Thalliumbelastung im Umfeld des Werks aus dem Jahr 1988.

- ...Keine Änderung der **CO Konzentration im Abgas** - es bleibt bei **Ausnahmegenehmigung des 60fachen des Grenzwertes**..

Wir fordern eine Untersuchung mit Gutachten eines unabhängigen Labors, ob der hohe CO Ausstoß dem Rohmaterial zuzurechnen ist.

Beauftragung durch das RP.

Es muss u.E. nachgewiesen werden, ob und inwieweit wirklich das Rohmaterial hierfür ursächlich ist, bevor dieser hohe Ausnahmegrenzwert bei Kohlenmonoxid bestehen bleibt. Kohlenmonoxid ist ein **gesundheitsschädigendes Gas** und die Emissionswerte des ZKW bewegten sich in der Vergangenheit im Bereich des CO-Wertes des Flughafens Frankfurt. Alle Gebäude, Vorfeld sowie Flugzeuge bis in Höhe von 300m.

- Die Umgebung des Werks wird mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen dargestellt – nicht betrachtet wird das direkt angrenzende **FFH Gebiet „Kalkberge bei Großenlöder“** Dies ist zu ergänzen.

Formular 20/2

1.1.3. und 1.2.2 sowie 1.3.2.3 (Seite 559)

Hier wurde „nein“ angekreuzt.

Verschweigt man hier die ebenfalls geplante Steinbrucherweiterung um eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Gesamtanlage zu umgehen?

1.3.3.3.1. (Seite 561)

Die Aussage, es findet **keine Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser** statt, **ist falsch.**

— Lt. Antrag betr. einer Vertiefung des Steinbruchs aus dem Jahr 2012 wird auch Grundwasser zusammen mit Oberflächenwasser aus dem Steinbruch in einen Wegeseitengraben (Sesselsgraben) abgeleitet.

Schließlich befindet man sich **bereits ca. 40m im Grundwasserbereich.** Bitte berichtigen!

2.2.2.7

Beantragt wird eine Erhöhung des Wertes bei **Nickel** von 7 mg/kg auf 40 mg/kg und bei **Blei** von 5 mg/kg auf 10 mg/kg.

Gefordert wird daher eine **kontinuierliche Messung** dieser beiden Werte.

— 3.6 (Seite 567)

Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

wurde mit „nein“ beantwortet, obwohl ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben (geplante Steinbrucherweiterung) nicht geprüft wurde
(=>**Verweis auf UVP-Pflicht**)

— Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hübl

Fraktionsvorsitzender

UBL Großenlүder



Der Gemeindevorstand - Postfach 11 54 - 36133 Großenlüder

Regierungspräsidium Kassel
Herrn Eberhardt
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

www.grossenlueder-feiert.de



per Email:
alexander.eberhardt@rpks.hessen.de

Großenlüder, den 01.07.2022
Aktenzeichen: 10.0101.04.03
ID-Nr. 00111773 / wun
U.-Steuernr.: 01822600159

Bitte wenden Sie sich an: Florian Fritzsch, Bürgermeister, Zimmer Nr. 23,
Telefon (06648) 9500-28, e-mail: florian.fritzsch@grossenlueder.de

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, 36137 Großenlüder
Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement
Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a.
Antrag vom: 14.03.2022

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

zu oben genanntem Antrag haben Sie uns mit Schreiben vom 07.06.2022 zur Stellungnahme aufgefordert.

Dabei geben wir zunächst zu bedenken, dass wir keine Aufforderung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erhalten haben. Sollte die Aufforderung zur Stellungnahme in Bezug auf das gemeindliche Einvernehmen erfolgt sein, weisen wir darauf hin, dass hier bereits eineteiligungsfehler vorläge. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB beträgt die Frist für die Beteiligung zwei Monate. Deshalb bitten wir höflich um eine ordnungsgemäße Beteiligung.

Ungeachtet dessen versetzen uns die bisher vorgelegten Antragsunterlagen nicht in die Lage, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Wir sind als Standortgemeinde nicht

per se gegen das Vorhaben. Wir wollen der Antragstellerin auch keine unnötigen Steine in den Weg legen.

Jedoch sind wir gegenüber unseren Bürgern verpflichtet, auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen zu achten und eine rechtssichere Entscheidung zu ermöglichen. Da dies derzeit aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen nicht gewährleistet ist, verweigern wir vorsorglich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Begründung:

Um unsere Stellungnahme für Sie nachvollziehbar zu machen, erlauben wir uns, zunächst den Rechtsrahmen unserer Prüfung darzulegen. Im Anschluss hieran gehen wir auf die möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ein.

I. Prüfrahmen

Gemeinden sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB in bauaufsichtlichen Verfahren bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 oder 35 BauGB zu beteiligen. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens muss die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilen. Diese Zustimmung darf sie gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Obwohl es in der Rechtsprechung früher umstritten war, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen nur dann versagen darf, wenn die in den Normen genannten Belange zumindest auch dem Schutz ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts dienen und diese tatsächlich verletzt sind, ist mittlerweile geklärt, dass der Gemeinde ein umfassender Prüfungsumfang zusteht. Die Gemeinde darf bei der Prüfung, ob sie ihr Einvernehmen erteilen will, die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31, 33 - 35 BauGB vollumfänglich überprüfen (Hofmeister, in BeckOK BauGB, 53. Edition, Stand 01.08.2021, § 36 Rn. 22).

1. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.06.2010 – 4 B 60/09

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis, dass einer Gemeinde im Rahmen des § 36 BauGB ein weiter Prüfungsrahmen zusteht. So kann sie das Vorliegen aller Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang überprüfen. Das Gericht führt dazu aus:

„Hierzu ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die gemeindliche Planungshoheit berührt wird, wenn ein Vorhaben auf der Grundlage des [§ 35 BauGB](#) zugelassen oder verwirklicht wird. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des [§ 35 BauGB](#) auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin auch dann in vollem Umfang nachzuprüfen, wenn die Gemeinde mit der Baugenehmigungsbehörde identisch ist [...]. Der Beschluss des Senats vom 11. August 2008 - [BVerwG 4 B 25.08](#) - (Buchholz 406.11 § 36 BauGB Nr. 59) rechtfertigt keine gegenteiligen Schlüsse. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach [§ 35 Abs. 1 BauGB](#) privilegiert sei und öffentliche Belange nach [§ 35 Abs. 3 BauGB](#) beeinträchtigt; sie kann sich auch auf eine Verletzung ihrer Planungshoheit berufen, weil die ausreichende Erschließung eines Vorhabens nicht gesichert sei. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem

Schutz der Gemeinde, insbesondere ihrer Planungshoheit zu dienen bestimmt sind (Urteil vom 31. Oktober 1990 a.a.O.)."

Im Ergebnis gehört damit zu der Entscheidung der Gemeinde bei der Erteilung der Zustimmung neben der Einstufung eines Vorhabens als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB oder als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB vor allem auch die Beurteilung, ob nach § 35 Abs. 3 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigt werden oder dem Vorhaben entgegenstehen. Daraus ergibt sich, dass sie nicht nur alle öffentlichen Belange prüfen darf, sondern muss.

2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01.07.2010 – 4 C 4/08

Auch eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt den weiten Prüfungsrahmen einer Gemeinde im Rahmen des § 36 BauGB. Das Bundesverwaltungsgericht setzt seine Rechtsprechung zum Prüfungsumfang fort. So heißt es in diesem Urteil wörtlich:

„Dass die Zulassungsvoraussetzungen des [§ 35 BauGB](#) auch dem Schutz der Gemeinde dienen, auf deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll [...] ergibt sich aus [§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB](#). Danach ist unter anderem für die Zulassung eines Vorhabens im Außenbereich das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Die Vorschrift dient dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagen ([§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB](#)). Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind [...] Die Gemeinde kann sich daher auch auf ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung berufen, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen kann. Liegt ein solcher Versagungsgrund i. S. d. § 35 BauGB vor, der sich nach den Grundsätzen der nachvollziehenden Abwägung gegenüber einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie einer Windenergieanlage durchsetzt, erweist sich die Ersetzung des Einvernehmens als rechtswidrig und ist die Widerspruchsbehörde zur Aufhebung verpflichtet.“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass eine Gemeinde die Versagung ihres gemeindlichen Einvernehmens (nur) auf die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 31, 33 - 35 BauGB stützen kann und darf. Sie muss daher bei ihrer Beurteilung, ob sie ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben erteilt, alle Tatbestandsvoraussetzungen der genannten bauplanungsrechtlichen Normen zugrunde legen und umfassend prüfen.

3. Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 10.01.2013 – 4 B 183/12

Auch das Oberverwaltungsgericht Bautzen führt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fort und kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Erteilung ihres Einvernehmens alle öffentlichen Belange, die sich insbesondere aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ergeben, heranziehen kann. Es betont dabei ausdrücklich, dass es gerade nicht darauf ankommt, dass die öffentlichen Belange einen konkreten Bezug zu der gemeindlichen Planungshoheit haben. Dazu stellt es dar, dass „die Antragstellerin [...] die vorgenannten Einwände hier im Rahmen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

geltend machen [kann]. Im - hier vorliegenden - Fall der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens sind auf das Rechtsmittel der Gemeinde die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang nachzuprüfen (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2010 - 4 C 7/09 -, BVerwGE 137, 74, juris Rn. 34). Dies folgt aus dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit durch § 36 BauGB, wonach die Gemeinde ihr Einvernehmen aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies gilt unabhängig davon, ob der aus § 35 BauGB hergeleitete Versagungsgrund einen konkreten Bezug zur gemeindlichen Planungshoheit hat (Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: Oktober 2012, § 71 Rn. 45 m. w. N.)“

4. Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 07.02.2014 – 1 B 11320/13

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz legt auch einen umfassenden Prüfungsrahmen der Gemeinde an. In seiner Entscheidung hebt es hervor, dass einer zur Beteiligung nach § 36 BauGB berechtigten Gemeinde sogar ein Anspruch auf die Einhaltung aller bauplanungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31, 33-35 BauGB zusteht. Die Möglichkeit, die Zustimmung nach § 36 BauGB zu verweigern, ermöglicht einer Gemeinde, diesen Anspruch durchzusetzen.

Für die Beurteilung, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilen oder verweigern muss, ist zwingend notwendig, dass sie das Vorliegen aller bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen umfassend überprüfen kann. Dazu führt der Senat aus:

„Die in § 36 BauGB verankerte Mitwirkungsbefugnis der Gemeinde ist Ausdruck ihrer in § 2 BauGB einfachgesetzlich und über Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Planungshoheit. Dort wo sie selbst noch nicht geplant hat, ist sie im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mitentscheidend beteiligt (BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, NVwZ 2005, 83). Daraus folgt, dass sie einen Anspruch auf Einhaltung der für ein Vorhaben maßgebenden planungsrechtlichen Vorschriften der §§ 31, 33 bis 35 BauGB hat und deren Voraussetzungen bei versagtem Einvernehmen auf ihren Rechtsbehelf in vollem Umfang nachzuprüfen sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. März 2006 – 1 A 10884/05.OVG –, juris). Die Gemeinde kann insbesondere einwenden, dass ein Vorhaben beispielsweise nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist oder öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder beeinträchtigt werden.“

5. Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 01.04.2014 – 9 A 2030/12

Auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel führt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum weiten Prüfungsumfang fort. In seiner Entscheidung zeigt das Gericht zudem noch einmal deutlich auf, dass es entgegen der früher in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht gerade nicht (mehr) darauf ankommt, dass die Gemeinde das Versagen ihres Einvernehmens nur auf solche Belange stützen darf, die ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht sichern. So heißt es in der Entscheidung:

„Die Versagung des Einvernehmens in Bezug auf ein Vorhaben im Außenbereich kann - und darf auch nur - auf die Gründe der §§ 33, 35 BauGB (vgl. hierzu § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB) gestützt werden. Diese Kompetenzzuweisung geht entgegen der Ansicht des Beklagten über die Abwehransprüche aus einer Verletzung der materiellen Planungshoheit hinaus und eröffnet der Gemeinde eine verfahrensrechtliche Position, die ihr die

Möglichkeit einräumt, die Versagung ihres Einvernehmens auf jedwede bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Außenbereichsvorhabens zu stützen, die sich aus § 35 BauGB entnehmen lässt. Sie kann mithin geltend machen, dass das Vorhaben nicht privilegiert sei, öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB beeinträchtigt oder seine Erschließung nicht gesichert sei. Dabei kann sie sich auch darauf berufen, dass das Vorhaben solchen öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB widerspricht, die dem Fachplanungsrecht angehören und nicht speziell dem Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind, wie etwa die Belange des Immissionsschutzes. Im Ergebnis kann die Gemeinde die Einhaltung sämtlicher nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu prüfender planungsrechtlicher Vorgaben durchsetzen.“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich also, dass die Gemeinde ihre aus § 36 BauGB ergebende Zustimmung immer dann verweigern kann, wenn sie der Ansicht ist, dass eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 31, 33 - 35 BauGB nicht vorliegt. Damit weist der Senat einer Gemeinde die Kompetenz zu, alle sich aus §§ 31, 33 - 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Damit hebt der Senat den weiten Prüfungsrahmen der Gemeinde hervor.

6. Verwaltungsgerichtshof Kassel, Beschluss vom 14.05.2019 – 9 B 2016/18

In der Entscheidung des – vorliegend im Zweifel zuständigen – Verwaltungsgerichtshofs Kassel, die eine Beschwerde über einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel zum Gegenstand hat, kommt zum Ausdruck, dass das erstinstanzliche Gericht fehlerhaft annahm, dass eine Gemeinde sich im Rahmen ihrer Einvernehmenserteilung nicht auf öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 berufen dürfe. Der Verwaltungsgerichtshof betont hier, dass eine Gemeinde als sachnahe und fachkundige Behörde bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wegen § 36 BauGB zur Mitentscheidung befugt ist. Eine solche Beteiligung der Gemeinde setzt danach aber zwingend voraus, dass sie die Zulässigkeit eines Vorhabens unter Berücksichtigung aller Tatbestandsmerkmale der §§ 31, 33 - 35 BauGB bewerten kann. Der daraus resultierende Prüfungsrahmen wird in dieser Entscheidung insbesondere dadurch deutlich, dass der Senat die Entscheidung der Gemeinde, ihr Einvernehmen wegen der Beeinträchtigung der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange zu versagen, bestätigt. Wörtlich heißt es:

„Die Antragstellerin macht zu Recht geltend, die erstinstanzliche Entscheidung sei insoweit fehlerhaft, als danach die Antragstellerin sich nicht auf öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB - schädliche Umwelteinwirkungen und Belange des Natur- und Artenschutzes - berufen dürfe und das Verwaltungsgericht sich deshalb zu Unrecht nicht mit ihren diesbezüglichen Einwänden auseinandergesetzt habe. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB dient der Verfahrenskonzentration und verhindert, dass neben dem Genehmigungsverfahren ein weiteres kommunalaufsichtliches Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens erforderlich wird, wenn eine Gemeinde rechtswidrig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt hat (Hess. VGH, Beschluss vom 8. September 2010 - [3 B 1271/10](#) -, juris [Rn. 5](#)). Das für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens im Außenbereich erforderliche gemeindliche Einvernehmen dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit, die Gemeinde als sachnahe und fachkundige Behörde soll an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen mitentscheidend beteiligt werden (BVerwG, Beschluss vom 11. August 2008 - [4 B 25.08](#) -, juris [Rn. 5 f.](#)). Die Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde ist ähnlich wie seine Ersetzung durch die Genehmigungsbehörde eine rechtlich gebundene Entscheidung. Die Versagung des Einvernehmens in Bezug auf ein Vorhaben im

Außenbereich kann - und darf auch nur - auf die Gründe der §§ 33, 35 BauGB gestützt werden. Die Gemeinde kann die Einhaltung sämtlicher nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu prüfender planungsrechtlicher Vorgaben durchsetzen (vgl. Urteil des Senats vom 1. April 2014 - [9 A 2030/12](#) -, juris [Rn. 40](#) mit weiteren Nachweisen). Dazu gehören auch die von der Antragstellerin geltend gemachten Belange des Natur- und Artenschutzes, § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, und die Belange der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen, § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, wie die Antragstellerin in ihrer Beschwerde zu Recht ausführt."

7. Zwischenfazit

Der Überblick über die Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte nunmehr einhellig davon ausgehen, dass die Gemeinden im Rahmen der Prüfung der Einvernehmenserteilung vollumfänglich beurteilen dürfen, ob einem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen.

Aus diesem Prüfraum ergibt sich, dass wir berechtigt und verpflichtet sind, sämtliche öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB in unsere Prüfung einzubeziehen.

II. § 35 Abs. 3 BauGB

Auf der Grundlage dieses Prüfraums kann nach den bisher vorgelegten Antragsunterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Im Einzelnen:

1. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Zunächst ist nicht ausgeschlossen, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nichts anderes als die gesetzliche Ausformung des allgemeinen baurechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme für eine besondere Konfliktsituation (*Mitschang/Reidt*, in *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 15. Auflage 2022, § 35 Rn. 79). Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme stellt, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden; je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Danach kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmepflichtigen andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist (BVerwG, Urteil v. 25.02.1977 – IV C 22/75).

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen ist auf die Begriffsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückzugreifen. Danach sind Immissionen unzumutbar, die im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorzurufen (BVerwG, Urteil v. 30.09.1983 – 4 C 74.78).

Maßgebend bei schädlichen Umwelteinwirkungen sind Art und Ausmaß der schutzwürdigen Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten. Dessen Schutzbedürfnis ist gegen die ihrerseits schutzwürdigen Interessen des Bauherrn mit der Fragestellung abzuwägen, was dem einen und dem anderen nach Lage der Dinge – billigerweise – „zuzumuten“ ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 14.03.2019 – OVG 10 S 17/18). Ist die Schwelle der Erheblichkeit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt, kommt es folglich darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze ist überdies auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen (BVerwG, Urteil v. 02.08.2005 – 4 B 41.05; VGH München, Beschluss v. 02.09.2010 – 14 ZB 10.604; VG Ansbach, Urteil v. 08.06.2011 – AN 9 K 10.01894).

Auf dieser Grundlage erweisen sich die Antragsunterlagen als nicht vollständig.

- a) Da sich die geplante Änderung in der relativ ortsnahen Lage zu unserer Gemeinde befindet, fordern wir aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nähere Erläuterungen zum Thema Staub nach. Diese können gerne in Form einer gutachterlichen Aussage und/oder mittels einer Ausbreitungsberechnung zum Thema Staub erfolgen. Besonders gilt es hierbei zu beachten, dass wir der Meinung sind, dass sich die nächstgelegene Ortslage in der Hauptwindrichtung der Anlage befindet. Da es sich zweifelsfrei bei einem Steinbruch und einer Zementproduktion um eine mögliche staubende Anlage handelt, benötigen wir hierzu weitere Unterlagen/Erläuterungen, um unsererseits eine finale Stellungnahme abgeben zu können.

- b) Den Antragsunterlagen liegt eine gutachterliche Aussage zum Thema Schall bei.

Ebenfalls wird in den Antragsunterlagen erklärt, dass im Havariefall der Klinker und Zement mit einer Kapazität von bis zu 600 t pro Tag angefahren werden sollen. Finden sich diese innerbetrieblichen Verkehre in dem beigefügten Gutachten wieder? Weiterhin benötigen wir eine Aussage, ob der Stand der Technik, der bei Anlagen nach der industrieintensiven Richtlinie gefordert wird, eingehalten wird.

- c) Wir bitten weiterhin um weitergehende Erläuterungen, wie die im Antrag maximale Ausfallzeit oder Havariezeit in Höhe von 5 % erfasst und kontrolliert wird. Was passiert bei einer Überschreitung dieser Grenze?
- d) In Kapitel 8, Unterkapitel 8.1 „Art und Ausmaß von Emission“ wird in der Tab. 8.1 der genehmigte Wert für NO_x TMW mit 200 g/Nm^3 angegeben. In dem Text unterhalb der Tabelle wird angegeben, dass bei betriebsbedingten Ausfallzeiten ein abweichender höherer Grenzwert in Höhe von 350 mg/Nm^3 beantragt wird. Hierzu benötigen wir weitere Erklärungen.
- e) Im Kapitel 13.3 sonstige Immissionen wird erläutert, dass am Standort Otterbein keine Geruchsemissionen zu erwarten sind. Diese Aussage hätten wir gerne auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 3886, Blatt 1 näher erläutert.
- f) In den Antragsunterlagen finden sich Aussagen zum Thema Brandschutz und Explosionsschutz. Speziell im Kapitel 14.2.3 „Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung“ wird erläutert, dass beim Umgang mit Stoffen, die mit Luft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, sich durch das Vorhaben keine Veränderung ergeben. Wir benötigen daher eine weitere Erläuterung, warum das Brandschutzkonzept fortgeschrieben worden ist und das Ex-Schutzdokument nicht. Weiterhin hätten wir

gerne erläutert, ob das Brandschutzkonzept sowie das Ex-Schutzdokument durch einen sicherheitstechnischen Bericht gemäß § 29a BImSchG überprüft worden ist.

- g) Im Kapitel 14.2 „Umgang mit Gefahrstoffen“ wird erläutert, dass die vorhandenen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auf ihre Gefährdungen hin beurteilt wurden. Hierzu ist eine weitere Erläuterung erforderlich, ob das Gefahrstoffkataster bereits im Hinblick auf die Störfallverordnung (12. BImSchV) überprüft worden ist.
- h) Im Kapitel 20 der Antragsunterlagen, Unterkapitel 20.1, UVP-Vorprüfung, Seite 332, enthalten die Antragsunterlagen einen technischen Bericht A- 2020/2379 der Fa. Vdz. Dieser Bericht ist auf der Seite 451 durch die VDZ Technology gGmbH Umwelt und Betriebstechnik unterschrieben worden. § 29b BImSchG regelt die Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen. Diese Stellen und Sachverständigen lassen sich im Internetportal ReSyMesa finden. Die Eintragung der VDZ Technology gGmbH konnte in dem Portal nicht gefunden werden. Daher bitten wir um Übersendung der Bekanntgabe nach § 29b BImSchG bzw. um Mitteilung, weshalb hinsichtlich der Erstellung der UVP-Vorprüfung trotz Vorliegens fachlicher Aussagen und Bewertungen auf die Erstellung durch einen anerkannten Sachverständigen verzichtet wurde.

2. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Zudem kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass dem Vorhaben die Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Danach dürfen keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden.

a) FFH-Verträglichkeit

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit greifen zu kurz. Sie nehmen offenbar nur den genehmigten Zustand auf und stellen auf die Verbesserung der Immissionssituation ab.

Jedoch muss ein Vergleich der Immissionssituation mit dem Referenzzustand, also dem Datum der Unterschutzstellung der betroffenen FFH-Gebiete angestellt werden. Diesen Vergleich stellt die Antragstellerin bisher nicht an. Dieser Vergleich kann nach den Vorgaben der Rechtsprechung auch nur im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Deshalb ist die Antragstellerin aufzufordern, eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen.

Zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hält das OVG Bautzen, Beschluss v. 10.01.2013 – 4 B 183/12 unter anderem fest:

„Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durchzuführen, wenn und soweit Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach Maßgabe seiner Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Hierzu ist der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet. Die hierbei anzulegenden Maßstäbe sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung

selbst. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind. Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (BVerwG, Urt. v. 29. September 2011 - 7 C 21/09 -, NuR 2012, 119, juris Rn. 40 m. w. N.).“

Da hier nicht von vornherein eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der umliegenden FFH-Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist die Antragstellerin aufzufordern, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen.

Das Erfordernis des Vergleichs mit dem Referenzzustand ergibt sich aus den Hinweisen zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen (Stand 2019). Dort heißt es unter anderem (Seite 12):

„Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.“

Mithin ist diese Prüfung durch die Antragstellerin vorzulegen.

b) Biotopschutz

Die Antragsunterlagen können im Hinblick auf den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ebenfalls noch nicht in Bezug auf die Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes beurteilt werden. Erforderlich für eine Bewertung ist zunächst eine ordnungsgemäße Biotopkartierung. Eine solche liegt bis dato noch nicht vor. Deshalb kann hier derzeit nicht beurteilt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Aus Sicht der Gemeinde Großenlütder sollen dazu folgende Hinweise gegeben werden:

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist auf das Konzept der Critical Loads zurückzugreifen. Dieses Konzept ist im Rahmen der UN-ECE-Luftreinhaltekonvention entwickelt worden. Critical Loads (CL) sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen und andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung eine Luftschadstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 23.01.2020 - OVG 11 S 20.18 – juris, Rn. 35). Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen Critical Loads, so können erhebliche Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps durch den betrachteten Stoff mit Sicherheit ausgeschlossen werden (LAI-Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, S. 3, zweiter Absatz, Kap. 1.2). Deshalb eignet sich das Critical-Loads-Konzept auch, um gleichgerichtete Aussagen über die Unerheblichkeit von Gesamtbelastungen gesetzlich geschützter Biotope zu treffen. Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen Critical Loads, so können also auch erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope ausgeschlossen werden. Bedenken begegnet allerdings die umgekehrte Schlussfolgerung, also von der Überschreitung des maßgeblichen Critical Load durch die Gesamtbelastung auf die

erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 21.01.2021 – 7 C 9.19) ein Wirkraum von 0,3 kg N/ha*a zu untersuchen. Das Gericht führt wörtlich aus:

„Das Oberverwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der den Prüfungen der Stickstoffauswirkungen der Hähnchenmastanlage zugrunde gelegte "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand: 1. März 2012" (LAI-Leitfaden 2012) im gerichtlichen Verfahren keine Bindungswirkung entfaltet. Es handelt sich bei dem Leitfaden weder um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift noch um eine naturwissenschaftliche Fachkonvention. a) Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Grundlage des § 48 BImSchG von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG erlassen werden und sie deswegen, soweit sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes durch grundsätzlich verbindliche Festlegungen und Vorgaben konkretisieren, unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Außenwirkung entfalten und es der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen ihrer Anwendung gegeben sind (BVerwG, Urteile vom 20. Dezember 1999 - 7 C 15.98 - BVerwGE 110, 216 <218> und vom 21. Juni 2001 - 7 C 21.00 - BVerwGE 114, 342 <346>). Es fehlt hier schon an den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen. Weder hat die Bundesregierung den Leitfaden mit Zustimmung des Bundesrates als allgemeine Verwaltungsvorschrift förmlich erlassen noch hat die in § 51 BImSchG vorgesehene Anhörung der beteiligten Kreise stattgefunden. Der Leitfaden ist vielmehr von einer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft unter Mitwirkung von Fachleuten aus den Ministerien mit dem Ziel einer Standardisierung der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen erstellt und veröffentlicht worden. b) Dem Leitfaden kommt im gerichtlichen Verfahren auch nicht die gleiche Bedeutung wie dem 2019 veröffentlichten "Stickstoffleitfaden Straße" zu. Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 32 m.w.N. unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 - BVerfGE 149, 407 Rn. 28 f.). Der "Stickstoffleitfaden Straße" basiert auf einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und wurde von einem Gremium fachkundiger Wissenschaftler in einem mehrjährigen Abstimmungsprozess unter Einbeziehung maßgeblicher Expertenkreise und Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt, wobei auch die Naturschutzverbände ihre Stellungnahmen abgegeben und Bedenken vorgebracht haben. Einbezogen in den Prozess waren auch die staatlichen Fachgremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Immissionsschutz (LAI) und Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), mit denen die Anwendbarkeit des Leitfadens für immissionsschutzrechtliche Vorhaben koordiniert wurde. Die im Leitfaden zusammengefassten "Hinweise" beruhen damit auf einem breiten wissenschaftlichen Konsens. Dafür, dass es derzeit bessere wissenschaftliche Erkenntnisse geben könnte, die geeignet wären, Methodik, Grundannahmen oder Schlussfolgerungen des Stickstoffleitfadens substantiell in Frage zu stellen oder gar zu widerlegen, gibt es keine Anhaltspunkte. Eine vergleichbar hohe Qualität weist der LAI-Leitfaden 2012 nicht auf. Weder ist ihm ein Forschungsvorhaben vorausgegangen noch ist eine vergleichbar breite

fachwissenschaftliche Diskussion unter Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit geführt worden. 3. Das Oberverwaltungsgericht hat in revisionsgerichtlich nicht zu beanstandender Weise die Zugrundelegung der mittleren Spannenwerte der Critical Loads (a), die Verwendung pauschaler Zuschlagsfaktoren bei der Berechnung des zulässigen Beurteilungswertes bei geschützten Biotopen (b) und die Höhe des Abschneidewertes (c) kritisiert. a) Das Oberverwaltungsgericht leitet seine Kritik an der Verwendung der mittleren Spannenwerte der maximal tolerierbaren Stickstoffeinträge (Critical Loads) daraus ab, dass in Kapitel 7.2 Ziffer 2 LAI-Leitfaden 2012 für die Annahme eines mittleren Spannenwertes eine Prüfung verlangt werde, ob der Ansetzung des Mittelwertes fachliche Gründe entgegenstehen. Dabei sei die Art des Bodens, die Art der vorhandenen Vegetation und der Grad der Versorgung mit Stickstoff unter bestimmten im Leitfaden angegebenen Kriterien zu untersuchen. Eine solche Einzelfallprüfung sei nicht durchgeführt, sondern pauschal darauf verwiesen worden, dass im Land Brandenburg mittlere klimatische Verhältnisse herrschten. Auch die auf Begehungen im Sommer 2008 und 2009 beruhenden ökologischen Fachbeiträge enthielten keinerlei Aussagen hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien. Bei diesen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts handelt es sich nicht um Rechtsanwendung, sondern Tatsachenermittlung bzw. -würdigung, die von der Beigeladenen nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden ist und daher den Senat bindet (§ 137 Abs. 2 VwGO). b) Die Verwendung pauschaler Zuschlagsfaktoren bei der Berechnung des zulässigen Beurteilungswertes hinsichtlich der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotope hat das Oberverwaltungsgericht deswegen kritisiert, weil nach dem LAI-Leitfaden 2012 bei der Ermittlung der die Zuschlagsfaktoren bestimmenden Gefährdungslage eines Biotops für die Schutzkategorie "Lebensraumfunktion" nicht auf das konkret betroffene Biotop abzustellen sei, sondern eine Berücksichtigung der Verbreitung des Lebensraumtyps sowie der Dynamik und Stärke der Bedrohung seiner Bestände für zulässig erachtet werde. Das Oberverwaltungsgericht verwirft diesen Ansatz mit der Überlegung, dass für den Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG maßgeblich sei, ob die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen (konkreten) Biotops drohe, nicht aber, ob noch genügend Biotope der gleichen Art vorhanden sind (ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. September 2020 - 12 ME 29/20 - juris Rn. 134). Diese Überlegungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Das in § 30 Abs. 2 BNatSchG normierte Verbot, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft führen, knüpft an das konkret vorhandene Biotop an und hat dessen Erhalt zum Ziel. Dem Verbot liegt ein auf die einzelne geschützte Biotopfläche bezogener und kein an den Erhaltungszustand des Biotoptyps in einer bestimmten biogeographischen Region anknüpfender Ansatz zugrunde (vgl. Hendrichske / Kieß, in: Schlacke GK-BNatSchG 2. Aufl. 2016, § 30 Rn. 15; Meßerschmidt, BNatSchG, § 30 Rn. 60, Stand Juni 2020; OVG Schleswig, Urteil vom 19. Juni 1997 - 1 L 283/95 - NuR 1998, 558 <559>). Es ist daher für die Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen von einer Anlage zu befürchten sind, grundsätzlich unerheblich, ob der betroffene Biotoptyp ein großes Verbreitungsgebiet aufweist und in welchem Umfang eine Bedrohung für ihn besteht. Eine derartige bilanzierende Betrachtung findet in der gesetzlichen Systematik des § 30 Abs. 2 BNatSchG keine Grundlage. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich seines Schutzniveaus hinter dem für die Schutzgebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" zurückbleibt (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 - juris Rn. 267). Das geringere Schutzniveau ändert nichts daran, dass sich der Schutz auch im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf eine konkrete Fläche

bezieht und insoweit erhebliche Beeinträchtigungen unabhängig davon verboten sind, ob sich der Biotoptyp an anderer Stelle gut entwickelt und in seinem Bestand ungefährdet ist. Das bedeutet nicht, dass Zuschlagsfaktoren auf Critical Loads schlechthin ausscheiden. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg weist zutreffend darauf hin, dass das unterschiedliche Maß an Gewissheit, das sich die Behörde über den Schadenseintritt beim FFH-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einerseits und beim Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG andererseits verschaffen muss, Raum für Differenzierungen bei der Höhe der Critical Loads lassen kann. Eine - gegebenenfalls auch durch pauschale Zusatzfaktoren zum Ausdruck gebrachte - Differenzierung zwischen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Biotopflächen bei der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, muss sich aber an den jeweils unterschiedlichen Maßstäben der Überzeugungsbildung hinsichtlich einer drohenden Beeinträchtigung und nicht an der hiervon unabhängigen Größe des Verbreitungsgebietes und der Dynamik und Stärke der Bedrohung orientieren. Dem wird der LAI-Leitfaden 2012 nicht gerecht. c) Das Oberverwaltungsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den bei der Beeinträchtigungsprüfung verwendeten Abschneidewert als zu hoch bewertet. Seine Begründung, angesichts des in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannten Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. 3 % des jeweiligen Critical Loads sei nicht nachvollziehbar, dass für gesetzlich geschützte Biotope eine Irrelevanzschwelle in Höhe des 17-fachen des Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zugrunde zu legen sein soll, begegnet allerdings Bedenken. Es beachtet nicht hinreichend die unterschiedlichen Funktionen von Abschneidekriterium einerseits und Irrelevanz- oder Bagatellschwelle andererseits und die unterschiedliche Ermittlung der jeweils geltenden Werte. Das Abschneidekriterium dient der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und -umfangs der anzustellenden Prüfung. Zugleich werden hierdurch die in die Summationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben bestimmt. Der Abschneidewert von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ist an der Messunsicherheit orientiert. Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Das Abschneidekriterium ist systematisch der Prüfung von Bagatellschwellen vorgelagert und unabhängig von diesen zu ermitteln. Liegt der Abschneidewert bei sehr niedrigen Critical Loads oberhalb der 3 % - Bagatellschwelle, ist diesem der Vorrang einzuräumen, weil Zusatzbelastungen und Nachweisgrenze lediglich theoretischer Natur sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 33 m.w.N.). Da danach die Bagatell- oder Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge als relativer Wert unabhängig von dem absoluten Abschneidewert zu ermitteln ist, ist die Gleichsetzung von Abschneidekriterium und Irrelevanz- oder Bagatellschwelle sowie die auf die hohe Überschreitung des Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ abstellende Kritik des Oberverwaltungsgerichts an der Bagatellschwelle des LAI-Leitfadens 2012 methodischen Bedenken ausgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Kritik an dem im LAI-Leitfaden 2012 als "Bagatellprüfung" bezeichneten Abschneidewert von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ auch darauf gestützt, dass eine derartige Zusatzbelastung für besonders stickstoffempfindliche Biotope 50 % bis 100 % der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen erreichen würde. Eine derart hohe Stickstoffbelastung für ein Biotop als irrelevant zu vernachlässigen, sei weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Diese Überlegung ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Das Oberverwaltungsgericht knüpft damit an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, wonach eine Bagatellgrenze - im Gegensatz zum Abschneidewert - nicht durch einen absoluten Wert, sondern in Abhängigkeit vom jeweils maßgeblichen Critical Load und damit der

*Stickstoffempfindlichkeit eines Biotops relativ bestimmt werden muss. Der in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannte Wert von 3 % des jeweiligen Critical Loads entspricht bei einem CL-Wert von 10 kg einer Zusatzbelastung von lediglich 0,3 kg N/(ha*a). Selbst bei einem relativ hohen CL-Wert von 20 kg liegt er nur bei 0,6 kg N/(ha*a) und damit ganz erheblich unter dem pauschalen Ansatz des Leitfadens von 5 kg N/(ha*a). Eine derart hohe Zusatzbelastung überschreitet das Bagatellhafte deutlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine im Hinblick auf ihre Wirkungen zu vernachlässigende Bagatelle bereits bei Zusatzbelastungen in einer Größenordnung von bis zu 10 % der Critical Loads verneint (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 92).“*

Angesichts der Kritik des Bundesverwaltungsgerichts ist zweifelhaft, ob die Antragstellerin bei der Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope auf Anhang 9 der TA Luft zurückgreifen kann. Dazu hält das VG Schwerin, Beschluss v. 11.04.2020 – 7 B 1865/20 fest:

*„Die Heranziehung eines sogenannten Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N/ha*a dürfte unzulässig sein, weil es mit dem gesetzlichen Biotopschutz nicht vereinbar sein dürfte. Dadurch könnte - je nach Biotoptyp, einschlägigen CL und ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung - eine nähere Prüfung womöglich durchaus erheblicher Umwelteinwirkungen teilweise von vorneherein unterbleiben. Das Abschneidekriterium würde etwa bei besonders stickstoffempfindlichen Biotopen 50 % bis 100 % der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen erreichen. Eine derart hohe Stickstoffbelastung für ein Bio-top als irrelevant zu vernachlässigen, dürfte weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt sein. Eine derart hohe Zusatzbelastung überschreitet das Bagatellhafte deutlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2021 - 7 C 9/19 -, juris Rn. 30 f.). Daran dürfte die TA Luft, die in Anhang 9 auf das Abschneidekriterium abstellt, nichts ändern. Denn eine solche Festlegung dürfte mit Blick auf die Unvereinbarkeit mit § 30 Absatz 2 BNatSchG von § 54 Absatz 11 BNatSchG nicht gedeckt sein. In Bezug auf die Heranziehung des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand: 1. März 2012“ (LAI-Leitfaden 2012) weist die Kammer auf die vom BVerwG geäußerte Kritik hin (vgl. Urt. v. 21.01.2021 - 7 C 9/19 -, juris Rn. 28).“*

Zudem ist zweifelhaft, ob die Antragstellerin bei der Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope auf eine Verbesserung der Immissionssituation abstellen kann. Hierzu erlauben wir uns, auf die Rechtsprechung des Obergerichts Lüneburg, Beschluss v. 15.09.2020 – 12 ME 29/20 zu verweisen. In der maßgeblichen Entscheidung hält das Gericht fest:

„Der Antragsgegnerin dürfte nicht daran zu liegen sein, dass dann die Frage, ob das Vorhaben solche gesetzlich geschützten Biotope auf den Flächen 1) und 2) erheblich im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG beeinträchtigt, bereits verneint werden kann, wenn sich durch seine Verwirklichung die bestehende, von dem Betrieb des Beigeladenen zu 1) ausgehende Stickstoffbelastung auf diesen Flächen reduziert. Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen – die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, der Vorbelastung zuzuordnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.5.2019 - BVerwG 7 C 27.17 -, BVerwGE 165, 340 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 44). Dies bewirkt in der Regel keine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus, weil auch solche Vorbelastungen zur Folge haben können,

dass nur noch geringe Zusatzbelastungen zu tolerieren sind. Es kann dahinstehen, inwieweit diese Rechtsprechung auf den Schutz gesetzlicher Biotope übertragen werden kann. Im vorliegenden Falle besteht nämlich die Besonderheit, dass sich das Änderungsvorhaben auch auf die Bestandsanlage (Altställe) miterstreckt und seine Verwirklichung bezüglich der Stickstoffeinträge eine neue Einwirkungssituation konkret erwarten lässt. Unter diesen Voraussetzungen besteht immissionsschutzrechtlich kein Bestandsschutz (vgl. BVerwG, Urf. v. 21.8.1996 - BVerwG 11 C 9.95 -, BVerwGE 101, 347 [355 f.]; Führ, in: Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 16 Rn. 87) für die Stickstoffimmissionen der Bestandsanlage (Altställe). Soweit sich die Änderung auf die Bestandsanlage auswirkt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Prüfung daher auch auf die hiervon betroffenen Anlagenteile zu erstrecken. Die Immissionsprognose muss daher wohl als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen erfassen (vgl. BVerwG, Urf. v. 24.10.2013 - BVerwG 7 C 36.11 -, BVerwGE 148, 155 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 38), hier also alle Stickstoffeinträge der Gesamtanlage. Dementsprechend dürfte die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoff immissionsschutzrechtlich gleichzusetzen sein mit der Stickstoffbelastung durch die Gesamtanlage nach Verwirklichung des Vorhabens – und ein Abzug der Belastung durch den Istzustand der Anlage (so das Ingenieurbüro Prof. Oldenburg, Anlage BE 1, Seite 5, erster Absatz – Bl. 282 GA) nicht zulässig sein. Dem Vorhaben kommt hier also lediglich zugute, dass im Rahmen der Bestimmung der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung die durch die Neuställe hervorgerufenen zusätzlichen Einträge mit den Minderungsbeiträgen, welche die Filteranlagen für die Emissionen der Altställe bewirken, zu bilanzieren sind.“

Daher ist die Antragstellerin aufzufordern, eine Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope im Wirkraum von 0,3 kg N/ha*a vorzulegen. Anhand dieser ist dann – entsprechend den Grundlagen des Bundesverwaltungsgerichts – eine Bewertung der Biotope nach einer entsprechenden Kartierung vorzulegen. Dabei dürfte Anhang 9 TA Luft 2021 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Anwendung kommen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorliegt, kann daher aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht bewertet werden. Nach Vorlage der von uns geltend gemachten Nachforderungen sollte dann eine erneute Beteiligung der Gemeinde erfolgen. Erst dann können wir beurteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

3. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Zudem darf der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Danach dürfen die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder der Hochwasserschutz nicht gefährdet werden.

Dies kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Antragstellerin ist aufzufordern, nachweisen, dass über den Luftpfad und den Eintrag von Stickstoff über die Dachflächen tatsächlich kein verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt. Ansonsten kann nicht beurteilt werden, ob ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG vorliegt (vgl. zur WRRL EuGH, Urteil v. 01.07.2015 – C-461/13; BVerwG, Urteil v. 09.02.2017 – 7 A 2/15).

Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind zudem nähere Erläuterungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in der Anlage gehandhabt werden, erforderlich. Dieses kann gerne in Form eines AwSV Katasters, sowie einer gutachterlichen Aussage, dass die wassergefährdenden Stoffe rechtskonform gelagert und behandelt werden, geschehen.

Die Antragstellerin ist aufzufordern, einen entsprechenden wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag in Bezug auf potentielle Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht zu einem Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot führt. Erst dann kann beurteilt werden, ob insoweit kein Entgegenstehen des öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB in Bezug darauf vorliegt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes vorgebrachte Stellungnahme der UBL-Fractionen fügen wir unserer Stellungnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen



Fritzsch
Bürgermeister

Anlage: Stellungnahme der UBL-Fraktion vom 23.06.2022



**Unabhängige
Bürgerliste
Großenlütter**

**Fraktion
in der Gemeindevertretung
Großenlütter**

Unabhängige Bürgerliste Großenlütter · Im Kalbig 10 · 36137 Großenlütter

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Großenlütter

Jürgen Hübl
Fraktionsvorsitzender UBL
Im Kalbig 10
36137 Großenlütter
Tel: 015735563193
E-Mail: juergen.huebl@ublgrossenlueder.de
<http://ublgrossenlueder.de/>



Großenlütter, 23.06.2022

Stellungnahme zu dem Verfahren „Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BimSchG in Verbindung § 8 BimSchG“

Unsere Stellungnahme vom 24.04.2022 ist vollumfänglich Teil dieser Stellungnahme, wir erhalten unsere Stellungnahme vom 24.04.2022 aufrecht.

Weiterhin:

- Die erfolgten Änderungen und Nachreichungen sind gegenüber dem Ursprungsantrag unübersichtlich.

In den nachgereichten Unterlagen sind die Änderungen und Ergänzungen kenntlich zu machen, dies ist bei anderen BimSchV auch möglich gewesen, siehe Biothan, durch farbliche Kennzeichnung.

- Kap. 14 Seite 260 und 261

Befüllen der Silos

siehe Vorfall Austritt von Petrolkoksstaub am 25.05.2022

- Brandschutzkonzept:

Das Brandschutzkonzept von 2008 wurde ergänzt, jedoch nicht vollständig.

Teilweise wird nur die Verwendung von Braunkohlenstaub (Seite 4) aufgeführt. Das Brandschutzkonzept ist komplett zu überarbeiten.

- Seite 15

Löschwasserversorgung

Aufgeführt werden hier u.a. 3 Regenrückhaltebecken. Zwei dieser Becken sind zum Untergrund nicht abgedichtet und halten daher kein Wasser, welches für einen Löscheinsatz zur Verfügung stehen soll.

In über 90 % des Jahres sind diese Becken ohne Wasser. Derzeit sind alle 3 Regenrückhaltebecken ohne Wasser.

Bedeutet im Brandfall stehen diese 3 Regenrückhaltebecken oftmals **nicht** zur Verfügung.

- Kap. 16 Seite 301

PC-Staub wird hier lt. Sicherheitsdatenblatt mit „im Allgemeinen nicht wassergefährdend“ beschrieben.

Diese Angabe ist nicht deutlich, was bedeutet „im Allgemeinen“?

Ist der PC-Staub, welcher von den ZKW Otterbein genutzt wird, wassergefährdend oder nicht wassergefährdend?

Wir fordern hier eine klare und belegte Aussage!

— - Weiterhin finden wir es sehr befremdlich, dass u.a. bei dem neuen Material zur Verbrennung **Holzspäne keine Löschwasserrückhaltung** vorgehalten werden soll.

Wohin gelangt das Löschwasser im Brandfall?

Unseren Erachtens nach gelangt das Löschwasser in den Steinbruch, hier steht Grundwasser an und eine Verschmutzung ist unter diesen Umständen nicht auszuschließen.

Kap.20 Seite 348

Als Baujahr des Drehrohrofens wird das Jahr 1982 angegeben. Uns liegen Erkenntnisse vor, in denen ersichtlich ist, dass das Zementwerk in großen Teilen gebraucht erworben wurde. Lediglich die Filteranlage wurde neu angeschafft.

— Das Werk wurde in 1982 in Großenlүder-Müs aufgebaut. Kann man daher für den Drehrohrofen Baujahr 1982 angeben?

Wenn der Drehrohrofen gebraucht war, so ist er wesentlich älter!

Daher ist diese Angabe über das Baujahr falsch! und zu berichtigen.

— **Noch immer ist im Formblatt 1/1 Abt. 1 des Antrages nicht zu erkennen, ob das o.g. Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll oder nicht, da betr. Aussagen nicht angekreuzt wurden.**

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hübl
Fraktionsvorsitzender
UBL Großenlүder



**Unabhängige
Bürgerliste
Großenlüder**

**Fraktion
in der Gemeindevertretung
Großenlüder**

Unabhängige Bürgerliste Großenlüder · Im Kalbig 10 · 36137 Großenlüder

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Großenlüder

Jürgen Hübl
Fraktionsvorsitzender UBL
Im Kalbig 10
36137 Großenlüder
Tel: 015735563193
E-Mail: juergen.huebl@ublgrossenlueder.de
<http://ublgrossenlueder.de/>

Großenlüder, 24.04.2022

**Stellungnahme zu dem Verfahren „Antrag auf Änderungsgenehmigung nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung § 8 BImSchG
hier: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit**

Wir begrüßen grundsätzlich die Bereitschaft der Fa. ZKW Otterbein, in die Modernisierung der Filteranlagen zu investieren, allerdings beinhaltet das Vorhaben auch unter anderem eine erhebliche Veränderung bei den verwendeten Brennstoffen.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen geben wir hiermit unsere Stellungnahme dazu ab, und fordern **für eine Vollständigkeit der Unterlagen** zunächst **folgende Ergänzungen und Prüfungen:**

1. Wir fordern eine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit!

- Im Formblatt 1/1 Abt. 1 des Antrags ist nicht zu erkennen, ob das o.g. Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Da sich die Menge der mitverbrannten Abfälle von 60% auf 100% steigert, ist dies ein Vorhaben mit **erheblichem Interesse in der Bevölkerung** in einem größeren Umkreis, der nicht örtlich eingrenzbar ist, wodurch **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten können.**

Im Zuge der immer wieder versprochenen Transparenz seitens des ZKW Otterbein ist die Öffentlichkeit unbedingt zu beteiligen.

2. Wir fordern eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der bereits durchgeführten Vorprüfung wurde nicht berücksichtigt, dass noch weitere Vorhaben der Fa. ZKW Otterbein in Planung bzw. in Vorbereitung sind (Steinbrucherweiterung u. weitere Steinbruch Tieferlegung).

Auch wenn es sich bei diesen Vorhaben sicherlich um getrennte Vorhaben, bzw. um verschiedene Genehmigungsverfahren handelt, halten wir eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt für erforderlich, die die kumulativen Auswirkungen aller 3 Betriebsbereiche gemeinsam betrachtet (Zementwerk – Kalkwerk – Steinbruch), da das Vorhaben in einer Gesamtbetrachtung **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter haben kann**.
(Insbesondere im Zusammenwirken der verschiedenen geplanten Vorhaben)

Verweis zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

*(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die **UVP-Pflicht** besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.*

Eine Frist zur Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf den 08.04.2022 festgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt wussten wir erst 4 bzw. 3 Tage, dass es überhaupt einen aktuellen Antrag gibt, und hatten bis zu diesem Datum noch keine Einsicht in die Unterlagen.

Eine Frist in der Frist? Wie ist das möglich?

Daher fordern wir auch jetzt noch die **Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **eine Gesamtbetrachtung ist hier unbedingt erforderlich!**

3. Wir fordern eine umfangreiche Lärmmessung

Auch die verschiedenen **Lärmquellen kumulieren** sich bei einer Gesamtbetrachtung. Dazu ist eine **umfangreiche Langzeitmessung** (mind. 6-8 Wochen) erforderlich, um sich ein Bild der gesamten Lärmbelastung der Anwohner machen zu können. Die zuletzt durchgeführte 22 Stunden Lärmmessung ist dafür nicht aussagekräftig genug. Des Weiteren sollten die Ergebnisse dieser bereits erfolgten sowie der geforderten Langzeitmessung dann mit Angabe des genauen Datums und den Messwerten in den Antragsunterlagen ergänzt werden.

4. Wir fordern zusätzlich für eine bessere Transparenz:

- Genaue Angaben der **Feuerungsleistung**
(Energiebedarf des Ofens in den Maßeinheiten **kW/h** oder **MW/h**)
- Tatsächliche **Massenströme pro 24 Stunden** (Gewicht in Tonnen und oder Raummaß in m³) **in Summe**.
(Es liegen nur Tabellen von den theoretischen Heizwerten der unterschiedlichen Einsatzstoffe vor!)
- **Chemische Analysen der Einsatzbrennstoffe, Garantien der Lieferanten**, dass die Einsatzbrennstoffe der Qualität entsprechen.
- **Chemische Analysen der Asche** (Filterstäube) ungeachtet ob dies in Produkt zurückwandern oder nicht... egal ... es müssen Analysen der Rückstände und Abscheidungen vorliegen und oder vorgelegt werden.
(Keine Aussage über die Reststoffe vorhanden !)
- **Analyse der Filterrückstände**
- **TÜV Abnahme der Filter**
- Genaue **Auflistung und Gesamtbetrachtung der LKW Bewegungen** für die Zukunft – nach den neuen Planungen – inkl. der zusätzlichen Erhöhung **aller Materialien** (u.a. Klinker u. Zement, Eisenoxid-Träger, Hüttensand, Hüttensandmehl, EBS Holzspäne, usw.)

5. Weitere Anmerkungen zu den Antragsunterlagen, die geprüft werden sollten:

zu Kap. 9 Abfallvermeidung

- Über Jahre wurden „**Stäube aus dem Nachgang der Trockentrommel**“ – mit der Verbrennungsluft in Kontakt gekommene Stäube - in die Böschungen der Innenhalden eingebaut.

Genehmigt war ab ca. 2009 nur eine Lagerung.

Bei starkem Niederschlag kommt es immer wieder zu Abgängen/Rutschungen dieses feinkörnigen Materials in den Innenböschungen.

Die Überwachungsbehörde wurde hierauf seit Jahren hingewiesen.

Die Haldenflächen befinden sich zum Großteil in gemeindlichem Eigentum, wer kommt für die ggf. anstehende Sanierung auf?

zu Kap. 10 Abwasser

- Von Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes läuft noch immer verunreinigtes Niederschlagswasser in den Wegeseitengraben der Georg-Otterbein-Str. Und weiter über den Vorfluter „Hölzerbach“ in das FFH Gewässer „Altefeld“.

Hier fehlt eine Reifenwaschanlage, die bereits 2012 zugesagt wurde.

zu Kap. 11 Abfallentsorgungsanlage

- Wir verweisen hier auf die ebenfalls genehmigte Annahme von Erdaushub.

zu Kap.13 Lärm

- Die hier genannte Dauerlärmmessung über 22 Stunden ist nicht ausreichend. Wir fordern eine Dauerlärmmessung über mind. 2 Monate um die Belastung durch Lärm für die Anwohner richtig zu erkennen und darzustellen.

Siehe dazu auch **Kap.6** (Seite 63)

Neuregelung des genehmigten anlagenbezogenen LKW-Verkehrs

Es ist eine ganzheitliche, anlagenübergreifende Betrachtung im Rahmen eines neu anzufertigenden **Lärmkatasters** für den gesamten Standort vorgesehen.

⇒ Die Erstellung ist noch in Arbeit, noch keine genaue Angabe !!! (**Kap.13** Seite 209)

zu Kap. 20 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

ZKW beauftragte die VDZ Technology gGmbH (Verein Deutscher Zementwerke) mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Vorhabens.

- Hier fehlt die Betrachtung des ebenfalls eingesetzten **Petrolkoksstaub** – der letzte Rest aus der Treibstoffherstellung.

Es wird nur Braunkohle und Steinkohle betrachtet, der ebenfalls seit Jahren eingesetzte Petrolkoksstaub findet u.a. bei Berechnungen keine Beachtung.

Wir bitten um neue Berechnungen und Beachtung des ebenfalls eingesetzten Petrolkoksstaubes in der Umweltverträglichkeits(vor)prüfung.

- Staubinhaltsstoffe **Cadmium** und **Thallium** erfolgt nur auf Prognose. Durch Bodenuntersuchungen muss erstmal der Ist-Zustand festgestellt werden. Beauftragung und Probennahme muss durch das RP und unabhängiges Labor erfolgen.

- Für die Stoffe **Nickel** und **Blei** werden höhere Werte beantragt. Wir halten bei Genehmigung der erhöhten Werte eine **kontinuierliche Überwachung/Messung** für erforderlich.

Durch das Regierungspräsidium ist ein unabhängiges Labor mit Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle im Umfeld des Werks zu beauftragen.

Wir verweisen hier auf die festgestellte Thalliumbelastung im Umfeld des Werks aus dem Jahr 1988.

- ...Keine Änderung der **CO Konzentration im Abgas** - es bleibt bei **Ausnahmegenehmigung des 60fachen des Grenzwertes**..

Wir fordern eine Untersuchung mit Gutachten eines unabhängigen Labors, ob der hohe CO Ausstoß dem Rohmaterial zuzurechnen ist.

Beauftragung durch das RP.

Es muss u.E. nachgewiesen werden, ob und inwieweit wirklich das Rohmaterial hierfür ursächlich ist, bevor dieser hohe Ausnahmegrenzwert bei Kohlenmonoxid bestehen bleibt. Kohlenmonoxid ist ein **gesundheitsschädigendes Gas** und die Emissionswerte des ZKW bewegten sich in der Vergangenheit im Bereich des CO-Wertes des Flughafens Frankfurt. Alle Gebäude, Vorfeld sowie Flugzeuge bis in Höhe von 300m.

- Die Umgebung des Werks wird mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen dargestellt – nicht betrachtet wird das direkt angrenzende **FFH Gebiet „Kalkberge bei Großenlütder“**. Dies ist zu ergänzen.

Formular 20/2

1.1.3. und 1.2.2 sowie 1.3.2.3 (Seite 559)

Hier wurde „nein“ angekreuzt.

Verschweigt man hier die ebenfalls geplante Steinbrucherweiterung um eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Gesamtanlage zu umgehen?

1.3.3.3.1. (Seite 561)

Die Aussage, es findet **keine Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser** statt, **ist falsch**.

— Lt. Antrag betr. einer Vertiefung des Steinbruchs aus dem Jahr 2012 wird auch Grundwasser zusammen mit Oberflächenwasser aus dem Steinbruch in einen Wegeseitengraben (Sesselsgraben) abgeleitet.

Schließlich befindet man sich **bereits ca. 40m im Grundwasserbereich**. Bitte berichtigen!

2.2.2.7

Beantragt wird eine Erhöhung des Werts bei **Nickel** von 7 mg/kg auf 40 mg/kg und bei **Blei** von 5 mg/kg auf 10 mg/kg.

Gefordert wird daher eine **kontinuierliche Messung** dieser beiden Werte.

— 3.6 (Seite 567)

Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

wurde mit „nein“ beantwortet, obwohl ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben (geplante Steinbrucherweiterung) nicht geprüft wurde
(=>**Verweis auf UVP-Pflicht**)

Mit freundlichen Grüßen

— Jürgen Hübl

Fraktionsvorsitzender

UBL Großenlöder



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft
Herrn Alexander Eberhardt
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Fladung**
Zimmer-Nr.: 256
Telefon: (06 61) 60 06-70 54
Telefax: (06 61) 60 06-70 77
E-Mail: melanie.fladung@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
Aktenzeichen: **7200-BIS-RP-2022-1009**

Fulda, 7. Juli 2022

Maßnahme:

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG, hier: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl, u.a.

Standort der Anlage:

**36137 Großenlüder, Georg-Otterbein-Straße 123
Gemarkung Müs, Flur 8, Flurstücke 81, 83/2, 120, 135/84, 136/84**

Antragsteller:

**Firma Zement und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG
Herr Dr. Ing. Tilman Scholten
Hauptstraße 50
36137 Großenlüder**

Ihr Aktenzeichen:

RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

der vorliegende Antrag wurde von uns aus brandschutztechnischer, baurechtlicher und denkmal-schutzrechtlicher Sicht geprüft. Hieraus ergeben sich folgende Auflagen und Hinweise, die in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen sind.

Zu Kap. 16 – Brandschutz

Maßgebend für die brandschutztechnische Stellungnahme war das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH – Neumann Krex & Partner mit deren Brandschutzkonzeptplänen.

Zusammenfassend stehen aus brandschutztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bewilligung der Erleichterungen, sodass diese somit befürwortet werden können.

Zur Aufnahme in die Baugenehmigung werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

1. Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH – Neumann Krex & Partner, Enster Straße 5, 59872 Meschede, Projektnummer 01080005-1.0 in der Fassung vom 17.12.2021 und den Ergänzungen vom 03.06.2022 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist vor Baubeginn durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person dem Fachdienst Bauen und Wohnen des Landkreises Fulda zu bestätigen.
2. Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne gefordert. Die Planung, bzw. Ausführung der Feuerwehrpläne ist dem Fachdienst 6200 „Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda“ (Otfrid-von-Weissenburg-Str. 3, 36043 Fulda) abzustimmen. Die Inbetriebnahme des Gebäudes darf erst mit dem Vorliegen der Genehmigung der Pläne durch den Fachdienst Gefahrenabwehr erfolgen.

Zu Kap. 18 – Bauantrag

Nach der Prüfung der Unterlagen durch den Sachbearbeiter der Bauaufsicht des Landkreises Fulda liegen keine negativen Belange vor.

Am 31.05.2022 wurde durch Herrn Lerg (Architekt) telefonisch mitgeteilt, dass die Bauherrschaft selber einen Prüfenieur beauftragt. Mit Baubeginn wird dann der Prüfbericht vorgelegt.

Die folgenden Unterlagen gem. hess. Bauvorlagenerlass sind entsprechend des Baufortschritts bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Fulda vorzulegen:

Baubeginn (mind. eine Woche vorher)

- Baubeginnsanzeige mit Bestätigung des Bauleiters und Verpflichtung des Unternehmers für den Rohbau bzw. den Abbruch
([Formular BAB 17](#))
- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises ([Formular BAB 36 / 2018, Punkt 5.1](#))

Rohbaufertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus mit Erklärung des Bauleiters
([Formular BAB 18](#))
- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile übereinstimmt
([Formular BAB 36 / 2018, Punkt 5.1](#))
- Nachweis der Standsicherheit, geprüftes Exemplar
[Bauvorlagenerlass \(BVerl.\)](#)

Abschließende Fertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters
([Formular BAB 20](#))

- Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen
(Formular BAB 36 / 2018, Punkt 7)

Zu Kap. 20 – Denkmalschutz

Das geplante Bauvorhaben betrifft weder ein Kulturdenkmal, noch liegt das Vorhaben innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage oder in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Fladung

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Fladung Melanie <Melanie.Fladung@landkreis-fulda.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Juli 2022 15:06
An: Eberhardt, Alexander (RPKS)
Betreff: Korrektur Stellungnahme BlmSch-Antrag ZKW Otterbein, Mös

Maßnahme:

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §16 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 8a BlmSchG, hier: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl, u.a.

Standort der Anlage:

**36137 Großenlütter, Georg-Otterbein-Straße 123
Gemarkung Mös, Flur 8, Flurstücke 81, 83/2, 120, 135/84, 136/84**

Antragsteller:

**Firma Zement und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG
Herr Dr. Ing. Tilman Scholten
Hauptstraße 50
36137 Großenlütter**

Ihr Aktenzeichen:

RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

auf Nachfrage bei dem Sachbearbeiter in der Bauaufsicht hat sich gezeigt, dass dem Kollege die folgende Auflage

„Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen (Formular BAB 36 / 2018, Punkt 7)“

für die Auflagen zu Kapitel 18 aus Versehen in die Stellungnahme eingeschlichen ist.
Wir bitten dies zu entschuldigen und den Absatz ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Fladung

Landkreis Fulda

**DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Bauen und Wohnen
Wörthstraße 15, 36037 Fulda**

Telefon (06 61) 60 06-70 54

Telefax (06 61) 60 06-70 77

E-Mail: melanie.fladung@landkreis-fulda.de

www.landkreis-fulda.de

Landkreis Fulda · Otfrid-von-Weissenburg-Straße 3 · 36043 Fulda

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Per E-Mail

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Gefahrenabwehr
**-Brandschutzdienststelle-
Herr Fehr**

Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.: 120

Telefon: (06 61) 60 06-61 03

Telefax: (06 61) 60 06-60 91

E-Mail: leonhard.fehr@landkreis-fulda.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 – 15:30 Uhr
Mi, Fr: 08:30 – 12:30 Uhr

Aktenzeichen: **6200-12.30-11**

Ihr Zeichen: **RPKS-33.2-53 e05 11/1-2018/157**

Fulda, 19. April 2022

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG, 36137 Großenlütder

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

**Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von
Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a.**

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 25.03.2022

-Stellungnahme der Brandschutzdienststelle-

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die beantragten Änderungen ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Änderungen des Gefährdungspotentiales oder des einsatztaktischen Vorgehens.

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen daher keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben in der vorgelegten Form.

Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist durch eine sachkundige Person anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fehr



Absender

Herr Fehr

Landkreis Fulda Kreisausschuss

Gefahrenabwehr Brandschutzdienststelle

6200-12.30-11

Per E-Mail an: Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co. KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Vorhaben: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung der Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand, u. a.

Ihr Aktenzeichen: **RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157**

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- ☒ zustimmenden Stellungnahme
- ☐ mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ☐ ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- ☒ keine Bedenken
- ☐ folgende Bedenken, siehe Anlage

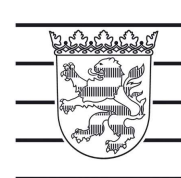
Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 8a BImSchG werden

- ☒ keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- ☐ folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Fehr

☐ Anlage



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.2

HEF

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0731/10-2018/4

Dokument-Nr. 2022/805732

Bearbeiter Stefan Eichel

Durchwahl 0561 106 - 4508

Fax 0611327640062

E-Mail Stefan.Eichel@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Ihre Nachricht 07.06.2022

Datum 13. Juni 2022

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Herstellung von Zementklinker und Zement, Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, Großenlütder

Sehr geehrte Damen und Herren,

a) Antragsgegenstand

Die Firma Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG beantragt eine Änderung des Betriebes bei der Herstellung von Zement und Zementklinkern. Im Zuge der Änderung ist die Errichtung von drei weiteren technischen Anlagen auf dem Betriebsgelände vorgesehen. Ferner werden Neuregelungen bezüglich der Menge und Art verwendeter Stoffe getroffen, Produktionsabläufe verändert und Emissionswerte angepasst.

Die nachfolgende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Antragsunterlagen:

- Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 8a BImSchG – Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement –. (Stand: 11.03.2022)
- Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 8a BImSchG. Ergänzungen in Folge der Vollständigkeitsprüfung. (Stand: 03.06.2022)

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dahingehend geprüft, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und Regelungen aus der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sind.

b) Vorprüfung der **UVP-Pflicht**

Für das Vorhaben ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. **Im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG sind aus meiner Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kriterien der Anlage 3 feststellbar. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht.**

c) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können m. E. ausgeschlossen werden, so dass keine weiteren Regelungen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.

Begründung

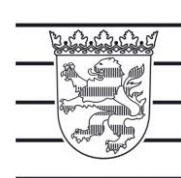
Mit dem Vorhaben werden drei technische Anlagen auf einer Grundfläche von ca. 120 m² errichtet. Die Anlagen werden auf dem bereits vollständig versiegelten Betriebsgelände in direkter Nähe zu den Bestandsanlagen installiert. Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft sind daher auszuschließen. Die Schutzgüter Wasser und Boden werden nicht beansprucht.

Mit dem Betrieb der Anlagen wird zudem **eine Verminderung von Staub- und Stoffemissionen** erzielt, so dass **keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Umfeld insbesondere auf die angrenzenden Schutzgebiete **zu erwarten** sind.

Im Auftrag

gez. Eichel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 f 631/2-2022/1
Dokument-Nr. 2022/782668
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157
Ihre Nachricht 07.06.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin Frau Frick
Durchwahl (0561) 106-2811
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin Frau Wagner
Durchwahl (0561) 106-2819
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Datum 30.06.2022

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Zement und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, 36137 Großenlütder

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

Projekt: Änderung der Drehrohrofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u.a.

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 16.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die o. a. Antragstellerin beabsichtigt auf dem Werksgelände ihres in der Gemeinde Großenlütder liegenden Kalksteintagebaus das o. a. Projekt zu realisieren und hat daher einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG eingereicht.

Bereits im Rahmen des zum vorzeitigen Beginn durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurde von mir auf die Lage des o. a. Projektes außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und innerhalb eines nach dem gültigen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ hingewiesen (vgl. Stellungnahme vom 08.04.2022, Gz.: RPKS - 31.2-200 f 631/2-2022/1, Dokument-Nr.: 2022/437527).

Gleichfalls wurde aus fachlicher Sicht die Unbedenklichkeit der Projektumsetzung bei Beachtung folgender Hinweise begründet:

- Die Umsetzung des Projektes ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) durchzuführen.
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der Anzeigepflicht nach AwSV.

Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Punkte, die zur Abweichung meiner bisherigen Aussagen führen. Daher wird dem o. a. Projekt aus Sicht des Grundwasserschutzes weiterhin zugestimmt, wenn die v. g. Hinweise in eine abschließende immissionsschutzrechtliche Entscheidung (Zulassungsbescheid) mit aufgenommen werden.

Altlasten, Bodenschutz

Da sich die Standorte der beantragten Anlagen zur Abluftreinigung und zur Kreislaufentlastung sowie der Walking-Floor-Anlage innerhalb des versiegelten Betriebsgeländes befinden und mit dem Vorhaben keine bodeneingreifenden Maßnahmen verbunden sind, sind die Belange des nachsorgenden sowie des vorsorgenden Bodenschutzes nicht betroffen.

Im Auftrag
gez. Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

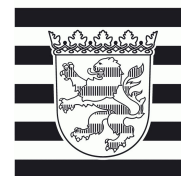
Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung:	3,0	Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz:	0,5	Std. gehobener Dienst

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123)	24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dez. 33.2
z.Hd. Herrn Eberhardt
- im Hause -

Geschäftszeichen RPKS - 31.6-79 z 31/100-2019/14
Dokument-Nr. 2022/520862
Bearbeiter Oliver Gerdes
Durchwahl 0561 106-2849
Fax 0611 327640704
E-Mail Oliver.Gerdes@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157
Ihre Nachricht 25.03.2022

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 13.04.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG, 36137
Großenlüder**

**Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement
Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe,
Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a.**

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 16.03.2022

Sehr geehrter Herr Eberhardt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Dezernates 31.6 ist der o.g. Antrag vollständig.

Weiterhin gebe ich mit dieser Stellungnahme die abschließende Stellungnahme des
Dezernates 31.6 ab.

Gegen den o.g. Antrag bestehen aus Sicht des Dezernates 31.6 keine Einwände.

Es erfolgen keine Veränderungen an der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Einleitung von Niederschlagswassers. Weiterhin gibt es keine Änderungen an den An-
lagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Auf einen Ausgangszustandsbericht kann verzichtet werden, da keine relevanten ge-
fährlichen Stoffe eingesetzt werden.

Gegen die Streichung der Nebenbestimmung Niederschlagswasser, wie in Kapitel
6.3.4.6 gefordert, bestehen aus Sicht des Dezernats 31.6 keine Einwände. Die derzeit

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



gültige wasserrechtliche Erlaubnis entspricht dem nach § 55 WHG Absatz 2 geforderte ortsnahe Einleitung in ein Gewässer.

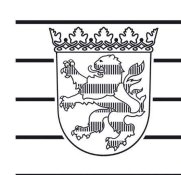
Gegen den vorzeitigen Baubeginn nach §8a BImSchG besteht aus Sicht des Dezernates 31.6 keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gerdes

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 32.2-100 i 0201/2-2021/2

Dokument-Nr. 2022/594124

Bearbeiter Marc Eidam

Durchwahl 0561 106-2827

Fax 0611 327641530

E-Mail Marc.Eidam@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 29.04.2022

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co. KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Vorhaben: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung der Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand, u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen in die Anlagenzulassung aufgenommen werden.

Bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs ist durch die Betreiberin ein Konzept zur Durchführung der Annahmekontrollen zu erstellen und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft Bad Hersfeld zur Zustimmung vorzulegen. In dem Konzept sind unter anderem auch die Probenzahl und die in der Regel untersuchten Parameter darzustellen.

Es sind folgende Informationen in einem Betriebstagebuch festzuhalten:

- Lagerbestand (monatlich auszuweisen)
- Probennahme- und Probenvorbereitungsprotokolle sowie die Beprobungsergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu jeder Charge
- Besondere Vorkommnisse (bspw. Zurückweisung der Anlieferung)

Das Betriebstagebuch kann auch mittels EDV geführt werden und ist auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit in Klarschrift zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

Hinweis

Nach § 49 KrWG besteht für Betreiber von Anlagen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 2 KrWG verwerten, eine Pflicht zur Führung eines Registers nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG.

Nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV sind folgende Angaben im Register zu erfassen:

Abfallschlüssel, Anlieferer, Anfallstelle (Adresse), Menge und Datum

Begründung

Eine Eingangskontrolle ist bei Anlieferung des Abfalls erforderlich, um überprüfen zu können, ob das angelieferte Material mit der Deklarationsanalyse übereinstimmt und somit die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden.

Ein Erfordernis zur Festlegung von Schadstoffgehalten im Eingangsmaterial, deren Kontrolle und zur Durchführung einer Qualitätsüberwachung des erzeugten Recyclingmaterials ergibt sich zudem aus dem § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG.

Die Führung eines Betriebstagebuchs nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG dient der Gewährleistung einer effektiven Überwachung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes. Die Eigenkontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet um mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können.

Nach § 47 Abs. 3 KrWG ist der Betreiber von Anlagen, die Abfälle entsorgen, zur Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet.

Im Auftrag

gez. Eidam

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co.KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Projekt: Änderung Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand und Hüttensandmehl u. a.

Absender

Marc Eidam

RP Kassel

Dez. 32.2

Per E-Mail an: Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: ZKW Otterbein GmbH & Co. KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement

Vorhaben: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung der Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand, u. a.

Ihr Aktenzeichen: **RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157**

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- ☐ zustimmenden Stellungnahme
- ☒ mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ☐ ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- ☒ keine Bedenken
- ☐ folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 8a BImSchG werden

- ☒ keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- ☐ folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Marc Eidam

☐ Anlage

Stellungnahme zum Projekt:

Anlage:

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

Antragsteller:

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG
36137 Großenlüder

Antragsgegenstand:

Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u.a.

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

aufgrund des Antrages sind umfangreiche Änderungen des Ursprungsbescheides vom 29.05.2013 notwendig. Die **komplette Neuformulierung, der Nebenbestimmungen unter 3.2. Lärm**, ist erforderlich.

Folgende Nebenbestimmungen, gemäß § 12 BImSchG, bitte ich Sie in die Genehmigung mit aufzunehmen:

Auflagen

Allgemein

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz/Dez. 33.2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, mindestens 7 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz – Schutz vor Lärm

- a) Im Einwirkungsbereich des Zement- und Kalkwerkes sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert	Gebiets-einstufung
	Tag / Nacht in dB(A)	
IO 1, Am Stempel 24, Müs	55 / 43 dB(A)	WA*
IO 2, Georg-Otterbein-Straße 5, Müs	55 / 43 dB(A)	WA*
IO 3, Kirchweg 13, Müs	55 / 43 dB(A)	WA*
IO 4, Am Rasen 8, Müs	55 / 40 dB(A)	WA
IO 5, Am Kalkwerk 3, Großenlüder	65 / 50 dB(A)	GE
IO 6, Am Weizenacker 18, Uffhausen	55 / 43 dB(A)	WA*

WA* - Der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum wird aufgrund der Regelung für Gemengelagen (6.7 TA Lärm) auf 43 dB(A) erhöht.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- b) Das Anlagenkataster für den Gesamtbetrieb ist bis zum 31.12.2022 fertig zu stellen. Die Berechnung der Beurteilungspegel (L_r) für die maßgeblichen Immissionsorte der Gesamtanlage, ist bis zum 01.02.2023 der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz/Dez. 33.2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, vorzulegen.
- c) Der anlagenbezogene An- und Abfahrtverkehr ist ab dem Abzweig von der Straße „Auf der Strick“ in die „Georg-Otterbein-Straße“, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.
- d) Die Berechnung der Beurteilungspegel ist nach dem Prognoseverfahren „Detaillierte Prognose“ durchzuführen und die Eingangsparameter sind vorab mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz/Dez. 33.2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, abzustimmen.

Immissionsschutz – Lärmmessung und Überwachung

- a) Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- b) Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.
- c) Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- d) Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Immissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.
- e) Für den Fall, dass die Immissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Immissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

Hinweise:

Als Gesamtbetrieb i.S.d. Nebenbestimmung a) bis c) gelten kumulativ der Steinbruch, die Brech- und Klassieranlage, die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement, die Anlage zum Brennen von Kalkstein und die am Standort betriebenen, eigenständig nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der Vorhabenträgerin.

Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 und IO 6 wird das Vorliegen einer Gemengelage gemäß Nummer 6.7 TA Lärm festgestellt. Abweichend von Nummer 6.1 TA Lärm gilt hier ein Immissionsrichtwert für die Nacht von 43 dB(A). IO 4 liegt nicht am Rand zum Außenbereich und daher wird der aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan resultierende Immissionsrichtwert herangezogen.

Als IO 6 in Uffhausen wurde der dem Werk am nächsten liegende Ort einer Wohnnutzung gewählt. IO 6 liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Feldchen / Weizenäcker“ mit der Gebietsausweisung allgemeines Wohngebiet.

Begründung

Allgemein

Die Auflage dient zur besseren Überwachung des Anlagenbetriebes, konkretisiert die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG und ist zur Berechnung der variablen Fristen notwendig.

Immissionsschutz – Schutz vor Lärm

Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Ein entsprechender Nachweis wurde im Herbst 2020 geführt. Die hinzukommenden Anlagenteile erhöhen die Lärmimmissionswerte nicht relevant. Als genehmigungsbedürftige Anlage muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen werden. Die Erstellung des Lärmkatasters in Verbindung mit der Ausbreitungsrechnung stellt dies sicher. Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung ist es unverhältnismäßig mit der Genehmigung zu warten bis das Kataster fertiggestellt ist. Es wird unter b) ein Zeitpunkt festgelegt, bis wann der Nachweis zu erbringen ist.

Die Nebenbestimmung unter a) schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest. Für die IO 1 bis IO 3 existieren keine Bebauungspläne. Die Einstufung der Schutzwürdigkeit erfolgt nach der tatsächlichen Bebauung. Für die IO 4 bis IO 6 existieren rechtsgültige Bebauungspläne.

Die Nebenbestimmung unter b) schreibt die Vorlage des Lärmkatasters und der damit verbundenen Ausbreitungsrechnung für die maßgeblichen Immissionsorte fest. Die Erstellung eines Lärmkatasters wurde seitens der Antragstellerin schon in Auftrag gegeben und es wird aktuell an dem Kataster gearbeitet. Die vorgegebenen Fristen sind ausreichend um den entsprechenden Nachweis für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erbringen.

Die Nebenbestimmung unter c) konkretisiert die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche. Die Zufahrt zum Werksgelände wird ab der Kreuzung „An der Strick“ / „Georg-Otterbein-Straße“ fast ausschließlich durch Fahrzeuge genutzt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen. Die Fahrzeuggeräusche sind, ab der Kreuzung „An der Strick“ / „Georg-Otterbein-Straße“, der zu beurteilenden Anlage hinzuzurechnen. Die Beurteilungspegel sind nach 7.4 TA Lärm zu berechnen und der Anlage hinzuzurechnen.

Die Nebenbestimmung unter d) schreibt das Prognoseverfahren fest und die Abstimmung der Eingangsparameter für die Berechnung, um ein Worst-Case-Szenario in der Berechnung abzubilden.

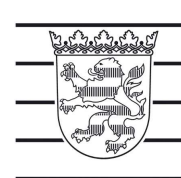
Immissionsschutz – Lärmmessung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen a) bis e) sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meuser

13.07.2022



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/162
Dokument-Nr. 2022/900639
Bearbeiter Michael Augustin
Durchwahl 0561 106-2876
Fax 0611 327640942
E-Mail Michael.Augustin@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157
Ihre Nachricht 07.06.2022, 23.06.2022

Datum 01.07.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG, 36137 Großen-
löder

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe,
Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u.a.

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 16.03.2022

Abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme (Luftreinhaltung)

Der immissionsschutzrechtliche Bereich -Lärm-, -Störfallverordnung- ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Entsprechend den Antragsunterlagen vom umfasst das Projekt der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG im wesentlichen folgende Änderungen:

- Bau eines neuen Heißgasfilters mit nachgeschalteter SCR-Anlage zur Stickstoffoxidoridreduktion,
- Installation einer Anlage zur Kreislaufentlastung für Chloride und Schwefel
- Erhöhung der Ersatzbrennstoffrate von 60 auf 100 % der Feuerungswärmeleistung
- Verzicht auf ölverunreinigte Bleicherde und Flugasche. Neuer Brennstoff Holzspäne

- Anpassung der Maximalwerte für die Spurenelemente Nickel und Blei bei Tiermehl
- Erhöhung des genehmigten Einsatzes von Eisenoxid-Träger als Rohmaterialstoff von 3.500 t/a auf bis zu 6.000 t/a
- Erhöhung des Einsatzes von Hüttensand und Hüttensandmehl zur Herstellung von hüttensandhaltigem Zement von 15.000 t/a auf bis zu 25.000 t/a (Trocknung von ca. 10.000 t/a mit der TrTr)

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 650 t Zementklinker/Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

1. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage in der in den Antragsunterlagen beschriebenen geänderten Form und bei Aufnahme der im Folgenden genannten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid und deren Umsetzung ist weiterhin von einem ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

2. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Gegen die geplanten Änderungen bestehen bei Aufnahme der im Folgenden genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.1 Luftreinhaltung

Zur besseren Übersicht schlage ich vor, alle bisherigen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aufzuheben und wie nachfolgend neu festzusetzen:

Hinweis:

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement unterliegt vollumfänglich den Regelungen der 17. BImSchV. Es wurde daher darauf verzichtet, die Anforderungen der Verordnung ganz oder tlw. zu zitieren. Die Regelungen betreffen daher nur die in der 17. BImSchV vorgesehenen Ausnahmen/Konkretisierungen und den sich aus anderen Bereichen z.B. TA Luft ergebenden Anforderungen.

1.

1.1.

Der Abgasvolumenstrom der Drehrohrofenanlage wird auf max. 68.000 m³/h (i. N. tr. bez. auf 10 Vol.-% O₂) begrenzt.

1.2.

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Emissionsquelle ZQ1) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 3000 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 4500 mg/m³

Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar.

1.3.

Bei Ausfall der HGF-SCR Anlage ist unverzüglich die vorhandene SNCR Plus Anlage in Betrieb zu nehmen.

1.4.

Beim Betrieb der SNCR Plus Anlage dürfen die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Emissionsquelle ZQ1) die folgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide und Ammoniak nicht überschreiten:

a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,35 g/m³

b) Ammoniak

Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³

Die Anlage darf zu diesen Bedingungen maximal 5% der jährlichen Ofenlaufzeit weiterbetrieben werden.

Diese **Regelung ist eine Ausnahme** gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV in Verbindung mit dem Umlaufbeschluss des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/ Störfallvorsorge (AISV) - Eckpunkte zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie - und der TA Luft.

1.5.

Für die Emissionen an Benzol im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage ist die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$ anzustreben. Die Massenkonzentration von 3 mg/m^3 darf nicht überschritten werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

1.6.

Die in den gefassten Abgasen der Nebenquellen des Zementwerkes enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die Filteranlagen der Nebenquellen sind entsprechend der Vorgaben des Filterherstellers, durch entsprechend ausgebildetes Personal regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu warten.

Erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen. Beschädigte Tuchfiltereinsätze sind umgehend durch neue Tuchfiltereinsätze zu ersetzen.

Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind im Betriebsbuch der Anlage zu dokumentieren.

1.7.

Die beim Betrieb des Zementwerkes auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe:

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen),
- der Art,
- der Ursache,

- des Zeitpunktes,
- der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Instandhaltungssystem) zu registrieren. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung zu dokumentieren.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Zementwerkes ist die zuständige Behörde unverzüglich telefonisch und/oder E-Mail in Kenntnis zu setzen.

1.8.

Bei Ausfall der gesamten Schlaufilteranlage (Emissionsquelle ZQ1) ist die Anlage sofort ordnungsgemäß abzufahren. Ein Weiterbetrieb entsprechend § 21 (4) 17.BImSchV wird nicht zugelassen.

1.9.

Entsprechend § 16 (6) 17. BImSchV wird der periodischen Messung im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage von Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zugestimmt.

1.10.

Spätestens mit Betrieb der Anlage in der geänderten Form ist durch die Betreiberin ein aktuelles Mess- und Überwachungsprogramm (sog. MÜP) unter Berücksichtigung der Anforderungen der 17. BImSchV und in Anlehnung an Ziffer 5.3 der TA Luft und der einschlägigen BMU-Richtlinien aufzustellen.

Einzelheiten sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Begründung:

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BImSchV) vom 06.07.2021 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt für die Herstellung von Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie mit Schlussfolgerungen.

Durch die geplante Modernisierung der Abgasreinigung, des erhöhten Brennstoffeinsatzes sowie des veränderten Brennstoffportfolio stehen die Auswirkungen auf den Luftpfad im Vordergrund.

Die Auswirkungen über den Luftpfad auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Luft und Klima wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich betrachtet.

Notwendigkeit von Vorbelastungsmessungen

Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
 - b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
 - c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung
- entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

a) Emissionsmassenströme

Für die vorzunehmende Prüfung war auf die Schadstoffe abzustellen, für die sowohl Emissionsbegrenzungen festgelegt sind - relevante Schadstoffemissionen bei einer Anlage dieses Typs - als auch die in der Nummer 4.6.1.1 -Tabelle 7- TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschritten werden.

In Tabelle 6-3 des Technischen Berichts A-2020/2379-V3 der VDZ Technology gGmbH vom 22.06.2022 wurden die maximale Emissionsmassenströme der Gesamtanlage bei maximalem Abgasvolumenstrom sowie Grenzwertausschöpfung (mit Aufteilung der Summengrenzwerte für Schwermetalle entsprechend Tabelle 6-10 des Technischen Berichts) den Bagatellmassenströmen gegenübergestellt.

Im vorliegenden Fall werde die Bagatellmassenströme der Schadstoffe

- Benzol,
- Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als F,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,
- Gesamtstaub, Partikel (PM10), Partikel (PM2,5) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe der Nebenquellen,
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl.
- Dioxine und dioxinähnliche Substanzen, angegeben als Summenwert überschritten.

Für diese Schadstoffe ist eine Ausbreitungsrechnung erforderlich.

Darüber hinaus wurden jedoch in der Ausbreitungsrechnung alle Schadstoffe (auch bei denen die Bagatellmassenströme nicht überschritten wurden) in die vorgelegte Immissionsprognose mit einbezogen.

b) Geringe Vorbelastung

Die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen ist nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung eingehalten sein werden.

Ferner ist die Ermittlung nicht erforderlich, wenn auf Grund sonstigen Vorwissens, z.B. älteren Messungen, Messungen aus vergleichbaren Gebieten, Ergebnissen orientierender Messungen oder Ergebnissen von Ausbreitungsrechnungen festgestellt werden kann, dass für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Vorbelastung

- der Jahresmittelwert weniger als 85 vom Hundert des Konzentrationswertes,
- der höchste 24-Stunden-Wert weniger als 95 vom Hundert des 24-Stunden-Konzentrationswertes, außer Partikel (PM10) und
- der höchste 1-Stunden-Wert weniger als 95 von Hundert des 1-Stunden-Konzentrationswertes beträgt,

- für Partikel (PM₁₀) eine Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes von 50 µg/m³ Luft als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre mit nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr verzeichnet wird.

Am Standort Großenlöder-Müs selbst wurden bislang keine Vorbelastungsmessungen durchgeführt. Die nächstgelegenen HLNUG-Messstellen befinden sich in Fulda ca. 13 km vom Standort entfernt (Station „Petersberger Straße“, Station „Zentral“) und an der Burg Herzberg ca. 21 km vom Standort entfernt.

Die Tabellen 6-4 bis 6-7 des Technischen Berichts zeigen eine Zusammenstellung der in den Jahren 2017-2020 gemessenen Jahresmittelwerte und eine Abschätzung der Vorbelastung. Die Ermittlung der Vorbelastung ist aus Sicht des HLNUG nachvollziehbar beschrieben und sachgerecht. Im Ergebnis können die Werte als konservativ betrachtet werden.

Aus diesen Tabelle wird ersichtlich, dass für die Komponenten, für die Immissionsmesswerte bzw. abgeleitete Vorbelastungswerte vorliegen keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Immissions- und Depositionswerte vorliegen und auf eine Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden kann.

c) Irrelevante Zusatzbelastung

Von einer Ermittlung der Vorbelastung ist ebenfalls abzusehen, wenn die durch das beantragte Vorhaben voraussichtlich hervorgerufene Gesamtzusatzbelastung irrelevant ist. Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach TA Luft liegt dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen Immissionswertes und in Bezug auf Immissionswerte für Schadstoffdepositionen 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet.

Bei Überschreitung der Irrelevanz ist zu prüfen, ob die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die festgelegten Immissionswerte zum Schutz des Menschen, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sowie für Schadstoffdepositionen unterschreitet.

Entsprechend den Tabellen 2-9 und 2-10 des Technischen Berichts wurde das repräsentative Rohstoffmengengerüst und das Brennstoffmengengerüst im heutigen IST-Zustand (55% Ersatzbrennstoffrate) und dem PLAN-Zustand mit bis zu 8 Szenarien (von 80%-100% Ersatzbrennstoffrate) ermittelt. Mit Hilfe der mittleren Spurenelementgehalte der eingesetzten Rohstoffe (Tabelle 2-11 des Technischen Berichts) und den mittleren/ maximalen Spurenelementgehalten der eingesetzten Brennstoffe (Tabelle 2-12 des Technischen Berichts), den Transferfaktoren (Tabelle 5-1 des Technischen Berichts) wurden in Tabelle 5-2 des Technischen Bericht die Ergebnisse der Emissionsprognose (Stoffflussanalyse) für Spurenelemente im Ist- und Planzustand den Grenzwerten und den Emissionsmessungen gegenübergestellt.

Die Betrachtungen zeigen, dass die geplanten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf das Emissionsniveau im Reingas der Anlage haben.

Für die Ausbreitungsrechnung wurde ein ganzjähriger Betrieb bei Volllast angenommen. Die sich daraus ergebene maximalen Emissionsmassenströme wurden für die Schwermetalle/Spurenelemente entsprechend dem Kap. 5.2 des Technischen Berichts aufgeteilt und ergeben dann die Eingangswerte für die Immissionsprognose (Tabelle 6-12 des Technischen Berichts).

Zusammenfassend wurden alle wesentlichen Eingangsparameter wie z.B. die Grenzwerte, die maximalen Emissionsmassenströme, die Stoffflussanalyse, die Betriebsabläufe und Betriebszeiten durch die Behörde geprüft und sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Immissionsprognose wurde mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL mit der Qualitätsstufe $q_s = 4$ durchgeführt. Auf Grund der stark gegliederten Topografie bzw. der Geländesteigungen (tlw. größer 1:5) können unter entsprechenden Bedingungen Kaltluftströmungen entstehen. Da die TA Luft die Anwendbarkeit eines diagnostischen Windfeldmodells bei Steigungen des Geländes von mehr als 1:5 einschränkt, wurden die Windfelder mit dem prognostischen Modell METRAS-PCL berechnet und in einer Windfeldbibliothek mit Berücksichtigung von Kaltluftströmungen so aufbereitete, dass sie

als Eingangsdaten für die Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL verwendet werden können (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 20-10-03-S, 09.12.2021).

Die meteorologischen Daten wurden von der Station Hoherodskopf/Vogelsberg übertragen. Eine qualifizierte Übertragbarkeitsprüfung (QPR) ist in den Antragsunterlagen enthalten. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2020 angegeben (IfU GmbH, DPR.20210416-01, 28.06.2021)

Neben der trockenen Deposition ist nach neuer TA Luft auch die nasse Deposition zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist ein meteorologischer Datensatz, der Informationen zur Niederschlagsintensität enthält.

Abweichend von den Anforderungen der Ziffer 9.1 Absatz 3 konnte bei der Ausbreitungsrechnung mit nasser Deposition nicht auf Niederschlagsdaten des Umweltbundesamtes zurückgegriffen, da es im Zeitraum keine repräsentative Wind- und Ausbreitungsklassen-Zeitreihen gibt (die Niederschlagsdaten bis einschließlich 2022 sollen erst bis voraussichtlich Ende 2024 zur Verfügung gestellt werden).

Um dennoch die Vorgaben der TA Luft zu erfüllen und um eine Vergleichbarkeit mit den älteren UBA Daten zu erreichen, wurde die gesamte Niederschlagsmenge 2020 der Station Hoherodskopf/Vogelsberg (912 mm) auf das langjährige Mittel der letzten 10 Jahre normiert (954,3 mm).

Damit weist die bereitgestellte Jahreszeitreihe in Summe die gleiche Niederschlagsmenge wie der langfristige Durchschnitt über 10 Jahre auf und dennoch können die stündlichen Niederschlagsdaten in der Ausbreitungsrechnung angesetzt werden.

Schutz der menschlichen Gesundheit - Langzeitbetrachtung

In der Tabelle 6-16 des Technischen Berichts sind die berechneten maximalen Immissionsbeiträge im Rechengebiet den in der TA Luft und der 39. BImSchV festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Darüber hinaus sind für diejenigen Komponenten und Verbindungen der Stoffliste, für die in der TA Luft bzw. 39. BImSchV keine Immissionswerte angegeben sind, vergleichbare anerkannte Schutzstandards berücksichtigt. Für Schwermetalle ist darüber hinaus dargestellt, wie sich die Immissionssituation darstellt, wenn die prognostizierten Emissionen gemäß Tabelle 6-12 des Technischen Berichts zugrunde gelegt werden (= Vollausschöpfung des Summengrenzwertes).

Die Ergebnisse der Immissionsprognosen zeigen, dass der Immissionsbeitrag des Hauptkamins für alle Komponenten bei der derzeitigen Situation und bei der zukünftigen Situation irrelevant ist ($< 3\%$ des Schutzstandards).

Durch das Vorhaben werden die Immissionsbeiträge des Hauptkamins zum Teil verringert bzw. verbleiben auf gleichem Niveau.

Bei Betrachtung der Staubnebenquellen wird jedoch deutlich, dass für Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) die Irrelevanzgrenze auch außerhalb des Zementwerkes überschritten wird (Tabelle 6-16 des Technischen Berichts offensichtlicher Schreibfehler in den Fußnoten zum Immissionsbeitrag IJZ PLAN bei PM₁₀ und PM_{2,5}).

Um zu prüfen, ob die Schutzstandards der TA Luft bzw. 39 BImSchV dennoch eingehalten sind, wurde die Gesamtbelastung ermittelt. Dabei wurden zunächst die Vorbelastungswerte gemäß Tabelle 6-4 des Technischen Berichts herangezogen, die der großräumigen Hintergrundbelastung entsprechen. Die nicht bekannte Vorbelastung durch den aktuellen Betrieb des Kalkwerks und des Steinbruchs wurde in Abstimmung mit der Behörde konservativ mit einem flächendeckenden Immissionsbeitrag von je $2\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM₁₀) und je $1,6\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM_{2,5}) festgelegt.

Die Ermittlung der Gesamtbelastung wurde in Tabelle 6-17 des Technischen Berichts dargestellt und zeigt deutlich, dass die Gesamtbelastung für PM₁₀ den Immissionswert von $40\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ in den Wohngebieten (beurteilungsrelevante Immissionsorte, Auf dem Wallweg und Stockhäuser Str.) mit $26\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unterschreitet. Auch die Gesamtbelastung unmittelbar an der Werksgränze liegt mit $33\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher unter dem Immissionswert. Die Gesamtbelastung für PM_{2,5} beträgt außerhalb des Werksgeländes knapp $22\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ und in den Wohngebieten (beurteilungsrelevante Immissionsorte) knapp $19\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$. Beide Werte unterschreiten ebenfalls sicher den zulässigen Immissionswert von $25\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Schutz der menschlichen Gesundheit – Kurzzeitbetrachtung

Neben den Immissions-Jahreswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der Nr. 4.2.1 der TA Luft zusätzlich Tages- und Stundenmittelwerte für die Komponenten Schwebstaub (PM₁₀), SO₂ und NO₂ festgelegt.

Der Immissionsbeitrag des Hauptkamins unterschreitet deutlich die Kurzzeitwerte in allen betrachteten Szenarien.

In der Fußnote 1 zu Tabelle 1 der TA Luft Nr. 4.2.1 steht in Bezug auf PM₁₀ folgendes: "Der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ gilt als eingehalten, sofern der Jahresmittelwert von 28 µg/m³ nicht überschritten wird. Bei Einhaltung eines Jahresmittelwertes auf 28 µg/m³ entfällt eine Beurteilung des Tagesmittelwertes, was zu einer Entlastung der Behörden führt." Diese Festlegung beruht auf Auswertungen von Messprogrammen der Länder und des UBA.

Entsprechend werden bei Betrachtung der Gesamtanlage (Staubnebenquellen und Hauptkamin) einschl. eines zusätzlichen Immissionsbeitrages von 4 µg/m³ durch den Betrieb Kalkwerk und Steinbruch die Kurzzeitwerte ebenfalls eingehalten.

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag

Die durch die staubförmigen Emissionen des Hauptkamins hervorgerufene Staubdepositionszusatzbelastung beträgt in Ist- und Planzustand jeweils 2,3 mg/(m²*d) und ist damit als irrelevant zu bewerten.

Der Depositionsbeitrag der im Planzustand durch die staubförmigen Emissionen des Hauptkamins und der Staubnebenquellen hervorgerufen wird, beträgt außerhalb des Werksgeländes 5,5 mg/(m²*d) und in den Wohngebieten 0,77 mg/(m²*d). Beide Werte unterschreiten ebenfalls die Irrelevanzschwelle der TA Luft von 10,5 mg/(m²*d).

Die Ermittlung der Gesamtbelastung ist somit nicht erforderlich.

Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Vegetation und von Ökosystemen
In Tabelle 6-19 des Technischen Berichts sind die Immissionsbeiträge im Ist- und Planzustand für die Komponenten Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Fluorwasserstoff dargestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Werte für die irrelevante Zusatzbelastung zum Schutz vor erheblichen Nachteilen (Nr. 4.4 TA Luft) durch die maximalen Immissionsbeiträge der Drehrohrofenanlage deutlich unterschritten werden.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition

Entsprechend Nr. 4.5.1 TA Luft ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sichergestellt, soweit

- a. die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 TA Luft bezeichneten Immissionswerte überschreitet und
- b. keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

In Tabelle 6-20 des Technischen Berichts werden die Immissionsbeiträge den jeweiligen Schutzstandards gegenübergestellt.

Für alle Komponenten ergeben sich im Wesentlichen auf Grund der Berücksichtigung der nassen Deposition hohe maximale Depositionsbeiträge, die aber ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Kamin auftreten und nur wenige Rechengitter betreffen (AUSTAL überschätzt die quellnahe Deposition).

Die Immissionsprognose zeigt, dass der Immissionsbeitrag für die Komponenten Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und PCDD/F sowohl im Ist- als auch im Planzustand außerhalb des Werksgeländes und insbesondere in den umliegenden Wohngebieten als irrelevant anzusehen ist.

Für Quecksilber und Thallium überschreitet der jeweils maximale Immissionsbeitrag sowohl im Ist- als auch in Planzustand die 5 %-Irrelevanzschwelle außerhalb des Werksgeländes. Depositionswerte für Quecksilber und Thallium werden sehr selten erhoben. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Abfallmitverbrennung in einer vergleichbaren Anlage wurden Quecksilberdepositionen von 0,08 bis 0,55 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \times \text{d}$ und Thalliumdepositionen von 0 bis 0,12 $\mu\text{g}/\text{m}^2 \times \text{d}$ gemessen. Im hier vorliegenden Fall kann pessimal abgeschätzt werden, dass auch unter Zugrundelegung dieser Werte als Vorbelastung und Addition der maximalen Immissionsbeiträge der Anlage der Immissionswert durch Schadstoffdeposition für Quecksilber und Thallium eingehalten wird.

Weiterhin zeigt die Prognose, dass in den umliegenden Wohngebieten die Immissionsbeiträge als irrelevant anzusehen sind.

Bei allen Immissionssituationen ist zu berücksichtigen, dass durch das geplante Vorhaben keine großen neuen Staubnebenquellen hinzukommen (neue Schneckenentstaubung der HGF-SCR Anlage mit 600 m³/h) und somit die dargestellten Immissionsbeiträge der heutigen Situation entsprechen.

Mindestschornsteinhöhe

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Schornsteinhöhe gemäß Nr. 5.5.2 der neuen TA Luft und auch nach VDI 3781 Blatt 4, insbesondere auf Grund des höheren Wärmetauscherturnes (Rezirkulationszone), überprüft.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der bestehenden 47 m hohen Schornstein ausreichend hoch ist, um einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten und eine ausreichende Verdünnung zu ermöglichen.

Gerüche

Bei der Lagerung von festen Sekundärbrennstoffen können grundsätzlich Geruchsemissionen auftreten. Allgemein hängt die Möglichkeit der Entstehung geruchsrelevanter Stoffe von der Art der gelagerten Stoffe, von gegebenenfalls vorhandenen Verunreinigungen, dem Gehalt leichtflüchtiger Verbindungen, den Lagerbedingungen (z. B. Temperatur, Feuchte) sowie der Lagerzeit ab.

Nach den bisherigen Betriebserfahrungen liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in Zusammenhang mit dem Betrieb des Zementwerkes bzw. dem Einsatz von Sekundärbrennstoffen/der Lagerung relevante Geruchsimmissionen auftreten.

Durch die Verbrennungsbedingungen beim Klinkerbrennprozess werden potentielle geruchsträchtige organische Verbindungen zerstört, so dass eine Geruchsbelästigung über den Kamin auszuschließen ist.

Auswirkungen auf das Produkt

Neben den Auswirkungen auf den Luftpfad wurden auch die Auswirkungen des erhöhten und veränderten Brennstoffeinsatzes auf den Zementklinker betrachtet.

Hierzu wurde eine Stoffflussanalyse für Spurenelemente vorgenommen und mit den maximal zulässigen Spurenelementgehalte der Schweizer Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie den Bandbreiten der Gehalte in natürlichen Gesteinen (Tabelle 5-4 des Technischen Berichts).

Es konnte gezeigt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen aufgrund geänderter Spurenelementeinträge (100% Abfalleinsatz) in den Zementklinker kommt.

Auch für die spätere Nutzungsphase (Zement, Beton, Altbeton) sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten.

Nebenbestimmungen:

Allgemein

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der 17. BImSchV und der TA Luft.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

1.1

Der Volumenstrom ist ein entscheidender Parameter bei der Ausbreitungsrechnung. Entsprechend war der Volumenstrom separat festzuschreiben.

1.2

Nach 17. BImSchV sind die Emissionen an CO bei der betroffenen Anlage zu begrenzen - 100 mg/m³ als Halbstundenmittelwert und 50 mg/m³ als Tagesmittelwert -, ebenso sind die Grenzwerte kontinuierlich durch Messungen zu überwachen. Allerdings lässt die 17.BImSchV zu, dass hiervon Ausnahmen gemacht werden, wenn die CO Emissionen rohstoffbedingt sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die eingesetzten Abfälle zusätzliche Emissionen an CO entstehen.

Im Gegensatz zu den Kraftwerken, wo die CO Emissionen ein Maß für den Ausbrand sind, ist der Klinkerbrennprozess ein Stoffumwandlungsprozess, der aus Gründen der Qualität immer mit einem Sauerstoffüberschuss betrieben werden muss. In Verbindung mit den Verweilzeiten und Temperaturen ist eine vollständige Verbrennung gewährleistet.

Die bisherigen Messungen zeigen, dass es vereinzelt zu Überschreitungen gekommen ist, der Jahresmittelwert für Kohlenmonoxid seit 2009 aber unter 1600 mg/m³ liegt.

Aufgrund der spezifischen Rohmaterialsituation wird sich das Emissionsniveau auch bei einem erweiterten Einsatz von Ersatzbrennstoffen in einer vergleichbaren Größenordnung bewegen.

Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar.

1.3 und 1.4

Für den Fall von betriebsbedingten Ausfallzeiten der HGF-SCR-Anlage muss die Abgasreinigung mittels der genehmigten und vorhandenen SNCR-PLUS-Technologie erfolgen. Die beantragten und festgesetzten Ausfallzeiten und Grenzwerte entsprechend den Vorgaben der TA Luft.

1.5

Dies ist eine Umsetzung der Forderungen der Nr. 5.4.2.3 TA Luft.

Benzol ist eine einfache aromatische Verbindung und entsteht bei der thermischen Zersetzung organischer Bestandteile des Rohmaterials im Vorwärmer. Die bisherigen Messungen zeigen, dass im gereinigten Abgas der Drehrohrofenanlage Benzol stets im Bereich von < 3 mg/m³ (i. N. tr. bez. 10 Vol.-% O₂) lag (der bisherige Grenzwert liegt bei 5 mg/m³ (i. N. tr. bez. 10 Vol.-% O₂)). Durch die geplante HGF-SCR Anlage ist davon auszugehen, dass es zu einer weitergehenden Reduzierung der Benzol-Emissionen kommt.

1.6

Dies ist eine Umsetzung der Forderungen der Nr. 5.4.2.3 TA Luft.

1.7

Im Rahmen der Anlagenüberwachung hat die Behörde sicherzustellen, dass der Betreiber seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Eine unverzügliche Information der Behörde bei relevanten Störungen ist ein Baustein davon.

1.8

Ein Weiterbetrieb der Anlage darf entsprechend § 21 (4) 17. BImSchV nur erfolgen, wenn die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 150 mg/m^3 im Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreitet.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen mit Schlauchfilteranlage ist dies bei einem Komplettausfall der Filteranlage (nicht einzelner Schlauchfilter) nicht möglich. Entsprechend war der Weitertrieb zu untersagen.

1.9

Die Auswertung der bisherigen Messungen hat ergeben, dass im Abgas der Anlage, bedingt durch die vorherrschende Ofenatmosphäre bzw. den stattfindenden Reaktionen keine relevanten HCl- und HF-Emissionen auftreten.

Entsprechend der 17.BImSchV (§ 11 (6)) kann auf eine kontinuierliche Ermittlung verzichtet werden.

1.10

Die Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung richten sich nach den Vorgaben der 17. BImSchV und der TA Luft.

Auf Grund der Komplexität, der Fortschreibung der 17. BImSchV, der besseren Dokumentation der Betreiberpflichten und der Nachvollziehbarkeit auch durch den Betreiber, war ein entsprechendes Programm zu fordern.

Im Auftrag

gez. Augustin

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - Dez. 52

RPKS - Dez. 52/ ba - FD009818 - 35482/2022

Kassel, 1. Juli 2022

Tel/Fax: 0561 106 4077 / 0611 3276 40922

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

An das
Dez. 33.2

im Hause

Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/157

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG, 36137
Großenlüder**

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

**Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe,
Einsatz von Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a.**

Antrag vom: 14.03.2022, hier eingegangen am 16.03.2022

Abschließende Stellungnahme

Gegen o. g. Vorhaben bestehen nach Maßgabe des Antrages und der beigefügten Unterlagen in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Baier

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Pavelt, Tina (HLNUG)
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 12:55
An: Eberhardt, Alexander (RPKS)
Cc: Kummer, Volker (HLNUG); Buchholz, Marcel (HLNUG)
Betreff: BlmSchG. Verfahren Zement- und Kalkwerk Otterbein GmbH & Co. KG
Großenlütter; St HLNUG I4 -Pa

I4 53 c 0201 013/2022-Pa

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, 36137 Großenlütter
Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement
Projekt: Änderung der Drehofenanlage, Erhöhung Ersatzbrennstoffe, Einsatz von Hüttensand u.
Hüttensandmehl u.a.
Antrag vom: 14.03.2022, eingegangen RP am 16.03.2022

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

per E-Mail habe ich Ihnen am 30.06.2022 die Vollständigkeit im o.g. Verfahren bestätigt. Hiermit erhalten Sie meine abschließende Stellungnahme.

Die Antragstellerin plant umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen an der Drehofenanlage zur Herstellung von Zementklinker. Im Fokus der Maßnahmen stehen im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer innovativen HGF-SCR-Anlage zur prozessintegrierten Staubabscheidung im Heißgasbereich und zur katalytischen Abgasreinigung von Stickstoffoxiden. Zudem soll als Ersatzbrennstoff die Höhe der EBS-Rate von 60% auf bis zu 100% der FWL angepasst werden.

Die Unterlagen zur Lufthygiene finden sich im Kapitel 8 und Kapitel 20, wobei der Technische Bericht (A-2020/2379-V3) zur UVP-Vorprüfung die Emissionen sowie die Überprüfung der Schornsteinhöhe und die Immissionssituation beinhaltet.

Ich gehe davon, dass die Emissionsansätze in Ihrer Zuständigkeit geprüft wurden. Änderungen sind mir nicht bekannt.

Betrachtet werden die Stoffe Geruch, NO_x, NH₃, SO₂ und Staub sowie Staubinhaltsstoffe. Die Emissionsmassenströme für Arsen, Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium, Nickel, Schwefeloxide, Stickstoffoxide (im Planzustand) sowie Tetrachlorethen sind gemäß Nr. 4.6.1.1. Tabelle 7 TA Luft 2021 bagatellhaft. Demnach sind die Immissions-Kenngrößen für die Komponenten Benzol, Flurwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, Quecksilber, Stickstoffoxide NO₂, Thallium und seine Verbindungen sowie Dioxine und ähnliche Verbindungen, Staub sowie Staubbiederschlag zu berechnen.

Zur Ermittlung und Bewertung von Gerüchen liegen laut VDI 3886 Blatt 1 keine Anhaltspunkte vor, da der Transport, die Anlieferung und die Lagerung der alternativen Brennstoffe in geschlossenen Systemen erfolgt. Aufgrund des Verbrennungsprozesses werden organische Verbindungen zerstört. Das verbleibende Abgas wird über einen 47 m hohen Kamin abgeleitet.

Die Schornsteinhöhe des bestehenden Kamins wurde nach den Vorgaben der TA Luft 2021 im Kapitel 6 des Technischen Berichts überprüft. Die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft 2021 ist aus meiner Sicht sachgerecht und nachvollziehbar. Der bestehende Kamin ist mit einer Höhe von 47 m ausreichend dimensioniert.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit Lasat i.V. mit der TA Luft-konformen Software AUSTAL 2000 Version 3 durchgeführt. Die meteorologischen Daten wurden von der Station Hoherodskopf/Vogelberg mit dem repräsentativen Jahr 2020 übertragen. Zur Berechnung der nassen Deposition hat sich die Antragstellerin gegen die

Verwendung der TA Luft- konformen Daten nach Anhang 2 Nr. 9.7 entschieden und verwendet die Niederschlagssumme der Station Hoherodskopf/Vogelsberg für den Anlagenstandort.

Die weiteren Eingangsdaten für die Ausbreitungsrechnung sind sachgerecht und nachvollziehbar. Neben dem Hauptkamin wurden weitere Staub-emittierende Quellen berücksichtigt.

Die angenommenen Vorbelastungswerte sind sachgerecht und wurden nachvollziehbar ermittelt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsbeiträge der Drehofenanlage das jeweilige Irrelevanzkriterium im Planzustand unterschreiten. Die Betrachtung der Gesamtbelastung kann demnach entfallen. Die Gesamtbelastung für PM₁₀ beträgt am nächstgelegenen Wohngebiet 25,6 µg/m³. Der Immissionswert von 40 µg/m³ wird damit sicher eingehalten. Die Gesamtbelastung von PM_{2,5} unterschreitet ebenfalls den Immissionswert von 25 µg/m³. Für Staubbiederschlag wurde anhand aller Emissionsquellen eine maximale Gesamtzusatzbelastung von 0,77 mg/(m²*d) in den angrenzenden Wohngebieten berechnet. Damit wird das Irrelevanzkriterium eingehalten. Die Bestimmung der Gesamtbelastung kann entfallen. Die Ergebnisse der Schadstoffdeposition zeigen, dass in den angrenzenden Wohngebieten der jeweilige Immissionswert nach TA Luft eingehalten wird.

Aus lufthygienischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Zur Bewertung der Stoffeinträge in benachbarte Schutzgebiete (vgl. Tabelle 6-19 und 6-22) bitte ich die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tina Pavelt

50 Jahre HLNUG: 1971–2021.

2022 wird das Jubiläum nachgeholt: Feiern Sie mit uns und besuchen Sie vom 19. bis 23. Juli 2022 unsere Ausstellung am Schloss Biebrich in Wiesbaden.



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-269

Fax: +49(0)611 6939-236

E-Mail: tina.pavelt@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

Das HLNUG auf Twitter:

https://twitter.com/hlnug_hessen



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

